Die Haftung der Revisionsverbände

der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Ludwig

Referendar in Eitorf a. d. Sieg.

AUA D.
KIEL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0116

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Erster Abschnitt: Die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Seite

I. Geschichtliche Entwicklung 1
II. Begriff, Umfang und Zweck 4

Zweiter Abschnitt: Der Revisor.

I. Voraussetzungen und Art der Bestellung 6
II. Rechte 7
III. Pflichten 8

Dritter Abschnitt: Der Revisionsverband.

I. Begriff und Erfordernisse 11
II. Entstehung und Endigung 12
III. Organisation 14
IV. Die Rechtsnatur des Revisionsverbandes 16

Zweiter Teil.

Übersicht 24

Erster Abschnitt: Die Haftung des Revisionsverbandes als eingetragenen Vereins.

I. Voraussetzungen der Schadenshaftung überhaupt 25
II. Haftung des Revisionsverbandes aus einem bestehenden Schuldverhältnisse 26
III. Haftung des Revisionsverbandes außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses 42
A. Haftung für eigenes vertretbares Verhalten 42
B. Haftung für fremdes vertretbares Verhalten 63

Seite

Zweiter Abschnitt: Die Haftung des Revisionsverbandes als nicht rechtsfähigen Vereins.

I. Allgemeines 74
II. Haftung des Revisionsverbandes aus einem bestehenden Schuldverhältnisse 75
III. Haftung des Revisionsverbandes außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses 78

Literaturverzeichnis.

Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892.

Altmann, Handbuch des deutschen Vereinsrechts. Berlin 1905.

Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs. Zürich 1902.

Billmann, Haftung der juristischen Personen für die zum Schadensersatze verpflichtenden außerkontraktlichen Handlungen ihrer Vertreter. München 1906.

Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft). 49. Jahrg. 1902, 50. Jahrg. 1903, 51. Jahrg. 1904, 53. Jahrg. 1906, 55. Jahrg. 1908, begründet von Schulze-Delitzsch, herausgegeben von Dr. Hans Crüger. Verlag Guttentag, Berlin.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 4. Aufl. Jena 1903, Bd. 2 Abt. 2, 3. Aufl. Jena 1901.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 Tübingen und Leipzig 1900, Bd. 2 Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 1 u. 2. Abt. 1 u. 2. 3. Aufl. Halle a. S. 1906 bezw. 1905.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, herausgegeben von Leonhard. Bd. 1. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 33 1894, Bd. 51 1903, Bd. 53 1903, Bd. 55 1904, Bd. 58 1905, Bd. 59 1905.

Fischer und **Henle,** Bürgerliches Gesetzbuch. 7. Aufl. München 1906.

Fischer, Otto Christian, Die Verletzung des Gläubigerrechts als unerlaubte Handlung. Jena 1905.

Fuld, Die Haftung eines nicht rechtsfähigen Vereins für Delikte des Vorstandes. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 67. Jahrg. Nr. 9. München 1902.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1 Berlin 1868, Bd. 2 Berlin 1873, Bd. 3 Berlin 1881.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Gierke, Das Recht der Verbandspersönlichkeit. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 35 (n. F. Bd. 23). Jena 1896.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. 2. Aufl. Berlin 1902.

Glackemeyer, Die Verbandsrevision auf Abwegen. 2. Aufl. Hannover-Linden 1893.

Goldmann und **Lilienthal,** Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1903.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97. 2. Aufl. Mannheim 1900.

Havenstein, Die Haftpflicht der Revisionsverbände. In der Deutschen Juristenzeitung 13. Jahrg. Nr. 24 S. 1378 ff. Berlin 1908.

Heim, Das Revisionsverfahren bei unseren landwirtschaftlichen Genossenschaften. München 1904.

Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1900.

Isay, Die Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Jena 1900.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1902. Darmstadt 1903.

Klingmüller, Zur Deliktshaftung der juristischen Personen. In der Deutschen Juristenzeitung 7. Jahrg. Nr. 11. Berlin 1902.

Klingmüller, Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 BGB. In Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von R. Leonhard, Heft 3. Breslau 1900.

Korn, Die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. In der Festgabe für Richard Wilke. Berlin 1900.

Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904.

Lenel, Zur Deliktshaftung der juristischen Personen. In der Deutschen Juristenzeitung 7. Jahrg. Nr. 1. Berlin 1902.

v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Aufl. Berlin 1901.

Maurer und **Birkenbihl,** Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 2. Aufl. Berlin 1898.

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. 58. Jahrg. Berlin 1897.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 1: Allgemeiner Teil. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Mugdan und **Falkmann,** Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Bd. 4 Leipzig 1902, Bd. 8 Leipzig 1904.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 4. Aufl. Berlin 1905.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.

Parisius und **Crüger,** Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 5. Aufl. Berlin 1906, 6. Aufl. Berlin 1908.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 1, 3. Aufl. Berlin 1903, Bd. 2, 3. Aufl. Berlin 1907.

Proebst, Das Reichsgesetz v. 1. 5. 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Nördlingen 1889.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1 und 2. Berlin 1897.

Prym, Die Konkurrenz des Anspruchs aus dem Vertrage mit dem Anspruche aus unerlaubter Handlung. Berlin 1906.

Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht. N. F. Bd. 1, Bd. 103 der ganzen Reihe. Cöln 1906.

Rhomberg, Körperschaftliches Verschulden. München 1899.

Saenger, Erläuterung des § 31 BGB. Diss. Jena. Weimar 1903.

Schönfeld, Zum § 823 BGB. Diss. München 1899.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 2, 3. Folge, Bd. 57 der ganzen Reihe. München und Berlin 1902.

Stapel, Der rechtliche Charakter der Revisionsverbände der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Diss. Jena 1902.

v. **Staudingers** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. 1: Allgemeiner Teil. 3./4. Aufl. München 1907. Bd. 2: Besonderer Teil. 2. Aufl. München 1906.

v. Staudinger, Skizzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. III: Vereinsrecht. In den Blättern für Rechtsanwendung, gegründet von Seuffert, her ausgegeben von v. Staudinger, Bd. 62 S. 305 ff. Erlangen 1897.

Zitelmann, Internationales Privatrecht. Bd. 1 Leipzig 1897, Bd. 2 1. Hälfte Leipzig 1898, 2. Stück Leipzig 1903.

Zitelmann, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Allgemeiner Teil. Leipzig 1900.

Erster Teil.

Erster Abschnitt.

Die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Die gesetzliche Grundlage für die Revision der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurde durch das Reichsgesetz v. 1. 5. 1889[1]) geschaffen. Bis dahin war die Revision der Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland unbekannt.[2])

Die deutschen Genossenschaften hatten sich schnell zu großer Blüte entwickelt. Jedes Jahr brachte eine reiche Anzahl neuer Gründungen, die bald in die Tausende gingen. Infolge des Mangels jeglicher Kontrolle über die einzelnen Genossenschaften konnte es nicht ausbleiben, daß — insbesondere bei Kredit- und Absatzvereinen — eine Reihe folgenschwerer Zusammenbrüche vorkam, die meist auf Fehler in der Leitung der Genossenschaften zurückzuführen waren. Besonders bei ländlichen Vereinen fehlten dem Vorstande und Aufsichtsrate häufig die not-

---

[1]) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

[2]) Anders in England, wo die gesetzliche Revision der Genossenschaften bereits durch den Industrial and Providential Societies Act im Jahre 1876 eingeführt worden war. Vgl. Maurer-Birkenbihl S. 237.

wendigsten Kenntnisse der Gesetzgebung sowie die erforderliche kaufmännische und genossenschaftliche Vorbildung. Im Gründungseifer schuf man öfters Genossenschaften, denen von Anfang an jede Lebens- und Entwicklungsfähigkeit abzusprechen war. Häufig auch dehnte man den Geschäftsbetrieb zu einem Großbetriebe aus, dem die leitenden Organe nicht gewachsen waren oder dem ein entsprechendes Absatzgebiet fehlte, und schoß dabei weit über die genossenschaftlichen Ziele hinaus, die lediglich in der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bestehen sollten.

Alle diese Tatsachen hatten bereits lange vor der gesetzlichen Regelung zu einer freiwilligen Revision vieler Genossenschaften durch sachverständige Revisoren geführt, die von den genossenschaftlichen Verbänden angebahnt und durch die Genossenschaftstage, insbesondere auch durch Schulze-Delitzsch, den Vater des deutschen Genossenschaftswesens, gefördert und den einzelnen Verbänden dringend zur Einführung anempfohlen wurde.[3])

Bald entwickelte sich die Revision in den meisten Unterverbänden des „allgemeinen Verbandes" der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu einer obligatorischen Einrichtung weiter, derzufolge die Unterverbände die ihnen zugehörigen Genossenschaften alle drei Jahre durch sachverständige, den einzelnen Vereinen nicht angehörende Revisoren insbesondere dahin prüfen ließen, ob die gesetzlichen Bestimmungen überall befolgt und die Geschäfte statutengemäß und im Sinne der genossenschaftlichen Grundsätze geführt würden.[4])

---

[3]) Insbesondere auf den Genossenschaftstagen zu Bremen (1874), Cassel (1881), Plauen (1887). Vgl. Parisius-Crüger S. 41, 42.

[4]) vgl. Parisius-Crüger S. 42.

Diese bereits vorhandene Revisionseinrichtung des „allgemeinen Verbandes", die auch bald in anderen genossenschaftlichen Verbänden zur Einführung gelangte, bildete nunmehr die Grundlage für die gesetzliche Regelung der genossenschaftlichen Revision.

Im Widerstreit der Meinungen, von denen die eine, die hauptsächlich im Antrage Ackermann und in den Vorschlägen des Bundesrats zum Ausdrucke kam, eine staatliche Beaufsichtigung der Genossenschaften bezweckte, während die andere, von genossenschaftlicher Seite, insbesondere auch in Schulze-Delitzschs hinterlassenen Schriften vertretene jeden direkten Einfluß des Staates als schädlich erachtete für die gedeihliche Weiterentwicklung der auf der Grundlage der Selbsthilfe und Selbstverantwortlichkeit aufgebauten Genossenschaften, einigte man sich in der Reichstagskommission schließlich zu einem Kompromiß, das die endgültige Fassung des Abschn. 4 des Gesetzes v. 1. 5. 1889 zur Folge hatte.[5])

Unter Fortfall der vom Bundesrate vorgeschlagenen Polizeimaßregeln führte das Gesetz zwar die Zwangsrevision ein, indem es in § 53 bestimmte, daß die Einrichtungen der Genossenschaften und die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu prüfen seien. Anderseits aber beließ es die Bestellung der Revisoren den Verbänden und Unterverbänden für alle Genossenschaften, die einem Verbande angehören[6]), in der Erkenntnis, daß die Verbände sowohl die größte Sachkenntnis für die Aus-

[5]) vgl. Maurer-Birkenbihl S. 235 ff.; Proebst Vorbem. z. Abschn. 4 S. 183 ff.; Parisius-Crüger S. 43, 44.

[6]) Sofern sich diese Verbände den Erfordernissen der §§ 55, 56 GenG. anpassen; vgl. § 54 GenG.

wahl eines geeigneten Revisors als auch das eigenste Interesse an einer guten Kontrolle der zu ihnen gehörigen Genossenschaften hätten und am ersten in der Lage wären, Mißständen, die etwa bei einer Revision aufgedeckt würden, sachdienliche Abhilfe zu schaffen.[7]) Nur für solche Genossenschaften, die einem Verbande nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde bestellt (§ 61 GenG.).

II. Begriff, Umfang und Zweck.

Begrifflich besteht die Revision nach dem Gesetze (§ 53 GenG.) in einer Prüfung der Einrichtungen der Genossenschaft und ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung, die mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen sachverständigen, der Genossenschaft nicht angehörigen Revisor vorzunehmen ist. Die Revision stellt also eine periodische Untersuchung des gesamten Organismus der Genossenschaften dar. Im einzelnen geht daher die Prüfung über eine rein kalkulatorische Kontrolle der Bilanzen und Geschäftsbücher weit hinaus. Die Untersuchung erstreckt sich vielmehr auf das Funktionieren der genossenschaftlichen Organe, auf die Befolgung der genossenschaftlichen Grundsätze bei der Verwaltung sowie darauf, ob alle Einrichtungen und die Geschäftsführung den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften voll entsprechen.[8])

---

[7]) vgl. Parisius-Crüger Vorbem. z. Abschn. 4 S. 347, 348.

[8]) vgl. Parisius-Crüger Erl. 1 zu § 53 GenG. S. 349, 350; vgl. hierzu auch Blätter für Genossenschaftswesen 53. Jahrg. 1906 Nr. 33 S. 399: Eine kalkulatorische Prüfung ist in der Regel nicht erforderlich. Der Revisor muß sich überzeugen, „daß die Bilanzaufstellung seitens des Vorstandes nach den Bestimmungen des Handels-

Eine eingehende gesetzliche Bestimmung über Begriff und Umfang der Revision ist nicht vorhanden. Aufschluß würden hierüber wohl die allgemeinen Anweisungen für die Anfertigung der Revisionsberichte erbringen, zu deren Erlaß der Reichskanzler durch § 64 GenG. ermächtigt wurde. Da indes der Reichskanzler von diesem Rechte bisher keinen Gebrauch gemacht hat, bieten hier nur die Mustervorschriften und Anweisungen der großen genossenschaftlichen Verbände, sofern sie die genannten Hauptaufgaben der Revision genauer ausführen, Anhaltspunkte. Für Preußen finden sich ähnliche Bestimmungen über den Umfang der Revision in dem ministeriellen Runderlaß v. 24. 5. 1897 (betr. Mustervorschriften über die dienstliche Stellung des Verbandsrevisors und die Ausführung der Revisionen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), der allerdings nur den Charakter einer unverbindlichen Anleitung hat. [9])

---

gesetzbuchs und des Statuts geschehen ist; er muß sich weiter überzeugen, daß die Inventur- und Bilanzprüfung des Aufsichtsrats eine sachgemäße gewesen ist".

[9]) „Runderlaß an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberpräsidenten v. 24. 5. 1897 betr. Mustervorschriften über die dienstliche Stellung des Verbandsrevisors und die Ausführung der Revisionen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", abgedruckt im Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten 58. Jahrg. 1897 S. 121 ff. Das hierin den neuentstehenden preußischen Revisionsverbänden zur Annahme empfohlene Musterstatut sagt über den Umfang der Revision im § 10, daß zu prüfen sei, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Geschäftsführung und Organisation gewahrt sind, ferner ob die Beschlüsse der Generalversammlung der Genossenschaft und der Verbandstage sowie die Ratschläge des Verbandsdirektors befolgt werden, und ob die bei früheren Revisionen gerügten Mängel beseitigt und etwa empfohlene bessere Einrichtungen eingeführt sind. Eine kalkulatorische Prüfung der einzelnen Geschäftszweige sei dagegen in der Regel nicht vorzunehmen.

Der Zweck der Revision wird am besten verdeutlicht durch die Worte des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes in der zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstage: „Die Genossenschaften sollen gewarnt werden, wenn durch die Revision sich Schäden in ihrem Wirken herausstellen. Der Staat will nicht in die Wirksamkeit der Genossenschaften eingreifen, er will nur warnen, indem er den Genossen Gelegenheit gibt, zu erkennen, in welcher Weise die Geschäfte der Genossenschaft geführt worden.“ [10])

Zweiter Abschnitt.

Der Revisor.

I. Voraussetzungen und Art der Bestellung.

Das Gesetz verlangt einen „der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor“ (§ 53 GenG.). Als sachverständig gilt der Revisor, wenn er im Genossenschaftswesen bewandert und kaufmännisch wenigstens rechnerisch vorgebildet ist.[1]) Der Genossenschaftstag in Plauen 1887 empfahl den Unterverbänden, nur kaufmännisch gebildete, mit dem Genossenschaftswesen und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vertraute, praktische Genossenschafter als Revisoren zu bestellen.[2]) Die Qualifikation einer Person zum Revisor im einzelnen Falle zu prüfen, liegt natürlich denjenigen Organisationen

---

[10]) vgl. Proebst Vorbem. z. Abschn. 4 S. 186.

[1]) Eine vollständige kaufmännische Ausbildung dürfte in der Regel nicht erforderlich sein; vgl. Parisius-Crüger Erl. 3 zu § 53 S. 350.

[2]) vgl. Maurer-Birkenbihl zu § 51 S. 245; Proebst Anm. zu § 52 S. 201.

ob, die den Revisor zu bestellen haben, also für die Genossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, dem Revisionsverbande, für die einem Revisionsverbande nicht angehörenden Genossenschaften dem Gericht und der höheren Verwaltungsbehörde.[3]) Im letzteren Falle hat jede Genossenschaft ein Vorschlagsrecht (§ 61 GenG.); die Bestellung des Revisors wird vom Vorstande der Genossenschaft beantragt, und das Gericht muß, wenn die höhere Verwaltungsbehörde sich mit der von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden erklärt, diese zum Revisor bestellen. Versagt die höhere Verwaltungsbehörde aber ihre Einwilligung, so hat das Gericht in der Bestellung eines ihm geeignet erscheinenden Revisors völlig freie Hand.[4])

II. Rechte.

Die Rechte des Revisors bestehen zunächst aus seinem Anspruche gemäß § 62 GenG. Hiernach kann er von der Genossenschaft, die er revidiert, die Erstattung angemessener Barauslagen sowie eine der erforderlichen Zeitversäumnis entsprechende Vergütung für seine Leistung verlangen. In Ermanglung einer Einigung werden dem vom Gerichte bestellten Revisor die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt (§ 62 GenG.). Hierbei finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Prozeßkosten Anwendung. Eine Klage findet also nicht statt.[5]) Ist der Revisor von einem Revisionsverbande bestellt, so wird die Höhe der Vergütung usw. in der Regel bereits

[3]) vgl. auch Parisius-Crüger Erl. 1 zu § 61 S. 366, 367.
[4]) So auch Maurer-Birkenbihl zu § 59 S. 262.
[5]) vgl. Proebst zu § 60 S. 217.

durch den Bestellungsvertrag festgesetzt. Hier ist im Streitfalle nur der Prozeßweg gegeben.[6])

Bei Vornahme der Revision selbst hat der Revisor das Recht, vom Vorstande der Genossenschaft die Einsicht der Vereinsbücher zu verlangen. Ferner muß ihm der Vorstand die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren gestatten (§ 63 GenG.).

III. Pflichten.

Die Hauptpflicht des Revisors ist eine gewissenhafte Ausführung der Revision. Begriff und Umfang der Revision sind bereits besprochen. Immer bleibt die Revision nur eine Prüfung und Begutachtung des Geschehenen, und niemals darf die Tätigkeit des Revisors aktiv in die Geschäftsführung einer Genossenschaft eingreifen. Zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihrer Vertretung sind gemäß §§ 24—52 GenG. ihre Organe einzig und allein berufen, und es hieße den Zweck der Verbandsrevision wie auch das Wesen der auf der Grundlage der Selbsthilfe und Selbstverantwortlichkeit aufgebauten Genossenschaften gänzlich verkennen, wollte man den Revisoren eine solche Einmischung in die Geschäftsführung zur Pflicht oder auch nur zum Recht machen.

Nach der Revision hat der Revisor dem Vorstande der Genossenschaft eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Revision stattgefunden hat, die dieser zum Genossenschaftsregister einreicht (§ 63 GenG.). Ferner muß der Revisor über den Revisionsbefund einen Bericht aus-

---

[6]) vgl. Parisius-Crüger Erl. zu § 62 S. 368.

arbeiten und dem Vorstande der Genossenschaft übergeben.[7])

Außerdem hat der von einem Revisionsverbande bestellte Revisor eine Abschrift des Revisionsberichtes dem Verbandsvorstande einzureichen (§ 63 GenG.).

Der Bericht ist nicht nur ein Protokoll, sondern muß die Revision in allen ihren Teilen umfassen und auch das Ergebnis sowie etwa erforderliche Ratschläge enthalten.[8]) An allgemeingültigen Bestimmungen für die Anfertigung der Revisionsberichte fehlt es, da, wie bereits erwähnt, der Reichskanzler von dem ihm nach § 64 GenG. zustehenden Rechte, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach denen die Revisionsberichte anzufertigen sind, bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Streitig ist es, ob dem Revisor auch die Pflicht obliegt, den Aufsichtsrat der Genossenschaft zu der Revision hinzuzuziehen. Das Genossenschaftsgesetz bestimmt in § 63 nur: „Zu der Revision ist der Aufsichtsrat hinzuzuziehen". Die Ansichten der Kommentatoren weichen hier voneinander ab. Während Maurer und Birkenbihl[9]) verlangen, daß der Revisor selbst dem Aufsichtsrate von der bevorstehenden Revision Mitteilung macht und ihm Gelegenheit gibt, derselben beizuwohnen, vertritt Proebst[10]) den Standpunkt, daß Vorstand und Revisor den Aufsichtsrat zur Teilnahme an der Revision einladen müssen. Nach Parisius-Crüger[11]) endlich hat der Vorstand

---

[7]) vgl. Proebst Anm. 5 zu § 61 S. 220; Parisius-Crüger Erl. 4 zu § 63 S. 371; Maurer-Birkenbihl Anm. 4 zu § 61 S. 265.

[8]) vgl. Parisius-Crüger Erl. 4 zu § 63 S. 371.

[9]) vgl. Maurer-Birkenbihl Anm. 2 zu § 61 S. 265.

[10]) vgl. Proebst Anm. 3 zu § 61 S. 220.

[11]) vgl. Parisius-Crüger Erl. 2 zu § 63 S. 370.

die Vornahme der Revision zu beantragen, den Zeitpunkt derselben mit dem Revisor zu vereinbaren und den Aufsichtsrat rechtzeitig von der bevorstehenden Revision in Kenntnis zu setzen.

Aus der Praxis des Genossenschaftswesens ist zu dieser Streitfrage die Debatte auf dem 18. Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstage zu erwähnen[12]), in der sich die Genossenschafter (in Übereinstimmung mit Parisius-Crüger) dafür aussprachen, daß der Vorstand und nicht der Revisor für die Hinzuziehung des Aufsichtsrates zur Revision Sorge zu tragen hat; nur bei einer unangesagten Revision habe der Revisor selbst die Hinzuziehung des Aufsichtsrates zu veranlassen.

Diese Auffassung hat entschieden praktisch am meisten für sich. Sobald der Vorstand der Genossenschaft von der bevorstehenden Revision in Kenntnis gesetzt ist, hat er die Pflicht, den Aufsichtsrat zur Teilnahme einzuladen, und nur bei einer unangesagten Revision, wie sie bei Genossenschaften, deren Verhältnisse bedenklich erscheinen, in Anwendung kommt, trifft diese Pflicht den Revisor selbst, da sonst der mit der unangemeldeten Revision beabsichtigte Zweck nicht erreicht würde.

---

[12]) vgl. den Ber. über die Verhandl. des 18. Deutschen landw. Genossenschaftstages zu Kiel am 7. u. 8. 8. 1902, abgedr. im Jahrb. d. Allgem. Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1902 S. 142 ff., insbesondere die Ausführungen des Verbandsanwaltes Geheimrates Haas und des Berichterstatters Rechtsanwalts v. Brentano di Tremezo.

Dritter Abschnitt.

Der Revisionsverband.

I. Begriff und Erfordernisse.

Begrifflich ist der Revisionsverband eine Vereinigung mehrerer Genossenschaften, also ein Verein, der sich aus mehreren juristischen Personen zusammensetzt.[1])

Damit einem Verbande von Genossenschaften das Recht der Revisorenbestellung verliehen werden kann, er also zu einem Revisionsverbande wird, muß er zunächst bestimmten Anforderungen genügen (§§ 54 ff. GenG.); er muß gewissermaßen Garantien dafür bieten, daß er seinen Aufgaben gewachsen ist.

Fast durchweg haben nun die bereits vorhandenen Verbände und Unterverbände, nachdem sie den gesetzlichen Anforderungen für die Revisionsverbände Rechnung getragen hatten, das Recht der Revisorenbestellung erworben und sind dadurch zu Revisionsverbänden geworden. In einzelnen Fällen haben sich aber auch besondere Revisionsverbände gebildet, die neben oder unter den bereits bestehenden Verbänden fungieren und die Revision der diesen angehörigen Genossenschaften bezwecken.

Die Anforderungen, denen ein Verband nach § 54 GenG. genügen muß, damit ihm das Recht zur Be-

[1]) Die herrschende Meinung spricht den Genossenschaften die juristische Persönlichkeit zu; vgl. z. B. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 6 Anm. 2e, GenTh. S. 42; v. Staudinger, BGB. Bd. 1 1. Abschn. 2. Titel Vorbem. VIII B, 1b S. 125; Cosack Bd. 1 § 38 III, 1 S. 126; Maurer-Birkenbihl Anm. 3 zu § 13 S. 102; unbestimmt, aber anscheinend auch dafür Parisius-Crüger Erl. zu § 17 S. 191 ff.; vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1105 ff. und Bd. 2 S. 892 ff.

stellung von Revisoren verliehen werden kann, sind im einzelnen folgende. Der Verband muß die Revision der ihm angehörenden Vereine zum Zweck haben. Außerdem kann er auch die gemeinsame Wahrung der Interessen der Verbandsgenossenschaften gemäß § 1 GenG., insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen bezwecken. Andere Zwecke aber darf er nicht verfolgen (§ 55 GenG.).[2] Die Zwecke des Revisionsverbandes müssen in seinem Statut enthalten sein. Vor allem muß das Statut auch den Nachweis erbringen, daß der Verband imstande sei, der „Revisionspflicht“ [2a]) zu genügen. Außer der Festlegung des Verbandsbezirkes und der höchsten und geringsten zulässigen Zahl der Genossenschaften, die dem Verbande angehören dürfen, hat das Statut ferner Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten (§ 56 GenG.).

II. Entstehung und Endigung.

Der Revisionsverband entsteht als solcher durch die Verleihung des Rechtes zur Bestellung von Revisoren. Die Verleihung erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrat, sonst durch die Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates (§ 57 GenG.).

---

[2]) Die Streitfrage, ob als gemeinsame Wahrung der Interessen der Verbandsgenossenschaften auch ein eigener Geschäftsbetrieb des Revisionsverbandes zugunsten seiner Vereine aufzufassen ist, erfährt bei der Untersuchung der Rechtsnatur des Revisionsverbandes eine nähere Behandlung.

[2a]) Über die Ungenauigkeit dieses Ausdrucks im Gesetze wird unten zu sprechen sein.

Wenn das Verbandsstatut auch die Erfordernisse der §§ 55 u. 56 GenG. erfüllt, so folgt daraus doch noch nicht ein Anspruch auf Verleihung des Rechtes zur Revisorenbestellung gegen die zur Verleihung berechtigte Behörde. Vielmehr hat diese zunächst selbständig darüber zu entscheiden, ob der Inhalt des Statuts keinen Zweifel darüber läßt, daß der Verband auch wirklich imstande ist, den ihm bezüglich der Revision obliegenden Pflichten zu genügen.[3])

Kommt die Behörde nach Prüfung des Statuts zu der Überzeugung, daß der Verband diese Pflichten zu erfüllen vermag, so „ist“[4]) ihm das Recht der Revisorenbestellung zu verleihen. Die Verleihung kann demnach nur aus zwei Gründen versagt werden, entweder weil das Statut einem der Erfordernisse der §§ 55, 56 GenG. nicht entspricht, oder weil es für die Erfüllung der dem Revisionsverbande hinsichtlich der Revision obliegenden Pflichten keine genügenden Garantien bietet.

Die für die Verleihung des Rechtes zur Revisorenbestellung zuständige Behörde kann dieses Recht dem Verbande wiederum entziehen. Das Gesetz sieht drei Voraussetzungen einer solchen Entziehung vor. Zunächst ist an den Fall gedacht, daß sich der Revisionsverband rechtswidriger Handlungen schuldig macht, die das Gemeinwohl gefährden. Ferner kann ihm das Bestellungsrecht entzogen werden, wenn er andere als die in § 55 GenG. als zulässig bezeichneten Zwecke in seinen Geschäftsbereich zieht, und endlich, wenn der Verband den ihm bezüglich der Verbandsrevision obliegenden Pflichten nicht genügt.[5])

---

[3]) vgl. Parisius-Crüger Erl. 2 zu § 56 S. 356.

[4]) vgl. den Wortlaut des § 54 GenG. (gegenüber dem „kann“ des Regierungsentwurfes vgl. Parisius-Crüger Erl. zu § 54 S. 351).

[5]) vgl. Maurer-Birkenbihl Anm. 1 zu § 58 S. 258.

Vor der Entziehung muß der Verbandsvorstand gehört werden (§ 60 GenG.).

Nach der Entziehung des Rechtes zur Revisorenbestellung besteht der Verband als solcher weiter; er hat nur aufgehört, ein Revisionsverband im Sinne des 4. Abschnittes des Genossenschaftsgesetzes zu sein.[6])

III. Organisation.

Das Gesetz verlangt zwei Verbandsorgane, den Vorstand und die Generalversammlung. Durch Statut können noch andere Organe begründet werden; so besteht z. B. in vielen Revisionsverbänden ein Verbandsausschuß.

Nach § 56 GenG. muß das Statut Bestimmungen über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes enthalten. Eine bestimmte Mitgliederzahl des Vorstandes ist gesetzlich nicht festgelegt. In der Praxis besteht der Vorstand nicht selten nur aus einer Person als Verbandsdirektor.

Die genauere Regelung der Rechte und Pflichten des Verbandsvorstandes ist im einzelnen Falle der statutarischen Festsetzung vorbehalten. Das Gesetz gibt nur einzelne Vorschriften, die aber durchweg mit der Verbandsrevision nicht in direktem Zusammenhange stehen und darum hier weniger interessieren.[7]) Jedenfalls hat der

---

[6]) vgl. Parisius-Crüger Erl. 1 zu § 60 S. 363.

[7]) Diese gesetzlichen Vorschriften sind folgende. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Gerichten, in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen (§ 58 GenG.). Ferner hat er die gemäß § 59 GenG. erforderlichen Anzeigen zu machen. Nach § 150 GenG. werden die Mitglieder des Vorstandes, wenn unterlassen ist, die Generalversammlung gemäß § 59 Abs. 2 vorher anzuzeigen,

Verbandsvorstand das Recht zur Revisorenbestellung bei der maßgebenden Behörde nachzusuchen; nach erfolgter Verleihung muß er das Statut nebst einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde den Gerichten, in deren Bezirke die dem Verbande angehörigen Genossenschaften ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, innerhalb deren Bezirk er selbst seinen Sitz hat, einreichen (§ 58 GenG.). Ferner hat er einen oder mehrere Revisoren zu bestellen und für die rechtzeitige Revision der einzelnen Genossenschaften des Verbandes in dem gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Umfange Sorge zu tragen. Auch hat er darauf zu achten, daß der Revisor ihm nach jeder Revision gemäß § 63 GenG. eine Abschrift des Revisionsberichtes einreicht. Revisoren, die in der Ausübung dieses Amtes noch wenig praktische Erfahrung haben, wird der Verbandsvorstand zweckmäßig eine ausreichende Anleitung und Instruktion zuteil werden lassen.

Falls der Revisor seine Pflichten verletzt, muß der Verbandsvorstand ihn suspendieren oder entlassen.[8])

Über die Generalversammlungen, meist „Verbandstage" genannt, finden sich in § 59 GenG. einige Bestimmungen, die aber zur Revision in keiner unmittelbaren Beziehung stehen.[9]) Die Generalversammlungen geben,

---

mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft, falls sie nicht nachweisen, daß sie die Unterlassung nicht verschulden. Vgl. auch die Ordnungsstrafen des § 160 GenG.

[8]) vgl. Maurer-Birkenbihl Anm. 3e zu § 54 S. 253.

[9]) § 59 GenG. bestimmt, daß Generalversammlungen des Revisionsverbandes nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden dürfen und den höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat und die Versammlung stattfinden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher angezeigt werden müssen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat das Recht, einen Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden.

abgesehen von den Verbandstagen der großen Verbände (die soundso viele Revisionsverbände umfassen), den Genossenschaftsvorständen, Genossen und Revisoren Gelegenheit, über die Beseitigung der bei den Revisionen zutage getretenen Mängel zu beraten und gegebenenfalls gegen mangelhaft befundene Genossenschaften vorzugehen. Zu letzterem Zwecke muß das Verbandsstatut allerdings entsprechende Strafbestimmungen enthalten, da sonst die Generalversammlung auf Besprechung der Mängel, Verbesserungsvorschläge oder Verwarnungen beschränkt ist. Die praktischen Genossenschafter befürworten solche statutarische Strafbestimmungen sehr, weil erst durch sie in vielen Fällen die Revision einen nachhaltigen Erfolg haben kann.[10])

IV. Die rechtliche Natur des Revisionsverbandes.

Das Genossenschaftsgesetz enthält keine Bestimmung über die rechtliche Natur der Revisionsverbände. Es verlangt lediglich, daß der Verband Vorstand, Generalversammlung und Statut hat, schreibt also für den Revisionsverband eine korporative Organisation vor.[11]) Daraus ergibt sich, daß der Revisionsverband ein Verein ist. Der Vereinscharakter des Verbandes folgt auch daraus, daß sein Bestehen durch das Ein- und Austreten von Mitgliedern nicht berührt wird. Der Revisionsverband ist daher als ein Privatverein[12]) mit korporativer Verfassung

---

[10]) vgl. z. B. Heim S. 14 ff.

[11]) vgl. Parisius-Crüger Erl. zu § 54 S. 352.

[12]) Von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 89 BGB. kann nicht die Rede sein, da der Revisionsverband dem Privatwillen der Beteiligten seine Entstehung verdankt. Ein öffentlich-rechtlicher Verband ist nur ein solcher, der sich zwangsweise — kraft Gesetzes — auf seine Mitglieder erstreckt. Daß durch den Revisions-

und nicht als eine nur die Vereinigung mehrerer Rechtssubjekte darstellende Gesellschaft ‚im Sinne der §§ 705 ff. BGB. aufzufassen.

Über die Art des Vereins bestimmt das Gesetz nichts. Daher ist es ausgeschlossen, daß der Revisionsverband durch seine Entstehung bereits die Qualität einer juristischen Person habe.[13]) Dazu bedürfte es, wie z. B. bei den Aktiengesellschaften, Kolonialgesellschaften und den Genossenschaften selbst, einer besonderen reichsgesetzlichen Bestimmung, die aber, wie gesagt, für die Revisionsverbände nicht besteht.

Ausgeschlossen ist auch von vornherein, daß sich der Revisionsverband als eingetragene Genossenschaft konstituiert. Dem steht zunächst § 60 Nr. 1 GenG. entgegen, vor allem aber läßt sich der Vereinszweck, nämlich der Revisionszweck[14]), unmöglich im Rahmen des § 1 GenG. verfolgen.[15])

Es fragt sich vielmehr lediglich: kann der Revisionsverband die Rechtsfähigkeit nach den maßgebenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es zunächst einer Untersuchung, ob der Revisionsverband einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, also nach § 22 BGB. die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangen kann, oder ob er ein „Verein mit idealer Tendenz", also ein eintragungsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB. ist.

---

verband auch öffentlichrechtliche, d. h. im öffentlichen Interesse liegende Zwecke erstrebt werden, ändert an seinem privatrechtlichen Charakter nichts.

[13]) vgl. Maurer-Birkenbihl S. 250; Parisius-Crüger Erl. zu § 54 S. 351, 352.

[14]) Dies ist ja gemäß § 55 GenG. der notwendige Hauptzweck der Revisionsverbände.

[15]) vgl. Parisius-Crüger Erl. zu § 54 S. 351, 352 und Maurer-Birkenbihl Anm. zu § 52 S. 248.

Der notwendige Hauptzweck der Revisionsverbände, die Revision der ihnen zugehörigen Genossenschaften, ist zweifellos nicht „auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet" (§ 22 BGB.), sondern ein „idealer" Zweck im Sinne des § 21 BGB. Außerdem kann der Revisionsverband nach § 55 GenG. „auch sonst" die gemeinsame Wahrnehmung der im § 1 GenG. bezeichneten Interessen seiner Mitgliedsgenossenschaften, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zwecke haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen, widrigenfalls ihm das Revisorenbestellungsrecht wieder entzogen werden kann.

Die Kommentatoren sind darüber einig[16]), daß hier eine freisinnige Auslegung am Platze sei und daher die Revisionsverbände sich alles, was der Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen dienlich sei, zur Aufgabe stellen dürften; jede Engherzigkeit in der Auslegung könne das Verbandsleben hemmen oder gar zerstören.[17])

Will man aber in dieser Auslegung so weit gehen, daß man den Revisionsverbänden einen direkten eigenen Geschäftsbetrieb zugunsten ihrer Genossenschaften gestattet, so ist dies entschieden abzulehnen. Sowohl der Wortlaut des § 55 GenG. als auch der Sinn dieser Gesetzesbestimmung, insbesondere des Hinweises auf § 1 GenG., kann nur so gedeutet werden, daß der Revisionsverband die gemeinsame Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen nur in Form der mittelbaren Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft seiner Mitgliedsvereine bezwecken darf, nicht aber unmittelbar Erwerb und Wirt-

[16]) vgl. Proebst Anm. zu § 53 S. 202; Maurer-Birkenbihl Anm. 3 zu § 23 S. 250; Parisius-Crüger Erl. 2 zu § 55 S. 353, 354.

[17]) vgl. Proebst Anm. zu § 53 S. 202.

schaft der Genossenschaften durch eigenen Geschäftsbetrieb fördern kann. Parisius und Crüger, die einzigen Kommentatoren, die diese Frage behandeln, sind der gleichen Ansicht.[18])

Durch § 55 GenG. ist es, wie Parisius und Crüger ausführen[19]), ausgeschlossen, daß der Revisionsverband eine Erwerbsgesellschaft sein kann, ein Handelsgewerbe betreibt. „Die Revisionsverbände sind von dem Gesetz geschaffen in Anlehnung an die Genossenschaftsverbände, deren Zweck es von jeher war, außer der Fortbildung der Einrichtungen der verbundenen Genossenschaften die gemeinsamen Interessen derselben mit vereinten Kräften wahrzunehmen, die Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen anzuregen. Nicht die Genossenschaftsverbände haben als gemeinsame Geschäftsstelle gedient, sondern haben die Schaffung solcher veranlaßt."

Will der Revisionsverband eine unmittelbare Förderung von Erwerb und Wirtschaft seiner Mitgliedsvereine anbahnen, so muß er hierfür, z. B. für den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen für seine Genossenschaften, eine besondere selbständige Geschäftsstelle — etwa in Gestalt einer zum gleichen Verbande gehörigen Genossenschaft — errichten.[20]) In der Praxis des Genossenschaftswesens sind derartige Gründungen, insbesondere als Darlehnskassenvereine oder Genossenschaftsbanken zur Unterstützung finanziell schwacher Mitgliedsgenossenschaften, häufig erfolgt.

---

[18])[19]) vgl. Parisius-Crüger Erl. 2 zu § 55 S. 354.

[20]) Dieselben werden in der Praxis „Zentralgenossenschaften" genannt.

Die von Parisius-Crüger[21]) als der oben vertretenen Ansicht widersprechend zitierte Entscheidung des Landgerichts zu Ellwangen v. 7. 5. 1895, die den Verband für haftbar erklärt aus den vom Vorstande vorgenommenen Wareneinkäufen, kann hier nicht ins Gewicht fallen, da sie den Kernpunkt, die prinzipielle Frage, ob eine solche unmittelbare Förderung der Genossenschaften durch den Verband überhaupt statthaft ist, unerörtert läßt. Wohl aber steht das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 4. 3. 1895 der von Parisius-Crüger und hier vertretenen Ansicht entgegen, indem es den direkten Geschäftsbetrieb des Verbandes zugunsten der ihm angehörenden Vereine für möglich (im Rahmen des § 55 Satz 1 GenG.) und daher für statthaft erklärt.[22])

Will man sich aber auch auf den Standpunkt des Reichsgerichts stellen und es für zulässig erachten, daß die Revisionsverbände durch eigenen Geschäftsbetrieb Erwerb und Wirtschaft der ihnen angehörigen Genossenschaften fördern, so steht dennoch der Eintragung des Revisionsverbandes als „eingetragener Verein" gemäß § 21 BGB. prinzipiell nichts im Wege, denn der Hauptzweck des Revisionsverbandes ist und bleibt, welchen Standpunkt man auch einnehmen mag, der Revisionszweck. Selbst wenn man dem Revisionsverbande einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gestatten wollte, so würde dieser Zweck — wenn man darin überhaupt einen Zweck (und nicht nur ein Mittel zum Zweck) erblicken will[23]) —

---

[21]) vgl. Parisius-Crüger in der 5. Aufl. Erl. 2 zu § 55 S. 381, 382.

[22]) vgl. Parisius-Crüger S. 354.

[23]) Ein derart nebenher bestehender Geschäftsbetrieb dürfte viel eher nur als Mittel zum Zweck der Förderung der Verbandsvereine aufzufassen sein wie als Zweck selbst; vgl. hierzu v. Staudinger in Seufferts Bl. Bd. 62 S. 318 ff.

immer nur ein Nebenzweck bleiben. Auf den Hauptzweck des Vereins aber kommt es bei der Eintragung lediglich an — diese Ansicht vertritt die Mehrzahl der Autoren: Planck, Gierke, v. Staudinger, Eck, Endemann, Gareis, Rehbein, Matthiaß gegenüber Hölder, Cosack, Goldmann[24]) — und dieser unbedingt erforderliche Hauptzweck gegenüber allen nur gestatteten Nebenzwecken ist beim Revisionverbande der Revisionszweck.

Dieser Revisionszweck aber ist, wie bereits gesagt, „nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet" (§ 21 BGB.); daher ist der Revisionsverband unter allen Umständen ein eintragungsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB.

Paßt sich also der Revisionsverband den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine an, so kann er die Eintragung ins Vereinsregister erlangen. Solange er nicht „eingetragener Verein" ist, bleibt er nicht rechtsfähiger Verein. In diesem Falle finden auf ihn gemäß § 54 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB.) Anwendung. Indes werden die Revisionsverbände schon in ihrem eigensten Interesse, beispielsweise um die aktive

---

[24]) vgl. z. B. Planck Bd. 1 Anm. 3 zu § 21 S. 94; Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 6 Anm. 2d; v. Staudinger, BGB. Bd. 1 § 21 B V, 6 S. 142; Eck S. 53; Hölder Anm. 3 zu § 21 S. 134, 135; Cosack, Bürgerl. R. Bd. 1 § 28a II, 1b S. 91. Der Fall, daß ein Verein mit idealer Tendenz nebenbei auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, findet sich häufig; hierher ist z. B. der Fall zu rechnen, daß eine Erholungsgesellschaft für ihre Mitglieder einen Weinhandel unterhält; trotz dieses wirtschaftlichen Nebenbetriebes bleibt ein solcher Verein eintragungsfähig, da sein Hauptzweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Parteifähigkeit zu erlangen, auf ihre Eintragung ins Vereinsregister den größten Wert legen.

Parisius und Crüger, die einzigen Kommentatoren des Genossenschaftsgesetzes, die an dieser Stelle die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigen[25]), vertreten in Beziehung auf die rechtliche Natur der genossenschaftlichen Revisionsverbände ebenfalls die oben entwickelte Ansicht.[26])

Vor allem aber entspricht die Praxis der Registergerichte und Revisionsverbände der hier vertretenen Auffassung. Fast alle Revisionsverbände haben im Laufe der Jahre ihre Eintragung ins Vereinsregister beantragt, sind

---

[25]) Maurer und Birkenbihl ziehen an dieser Stelle die Bestimmungen des BGB. noch nicht in Betracht; „der Verband", heißt es in diesem Komm. (S. 250), „bildet keine neue Genossenschaft, hat infolgedessen auch keine juristische Persönlichkeit in dem Sinne, wie die eingetragenen Genossenschaften sie nach Reichsrecht haben. Er steht den nicht eingetragenen Genossenschaften in seiner juristischen Qualifikation gleich, seine Rechtsverhältnisse sind nach Landesrecht zu beurteilen". Proebst spricht sich über die rechtliche Natur des Revisionsverbandes überhaupt nicht aus.

[26]) Allerdings, ohne sie zu begründen! „Das Gesetz", so führt ihr Komm. aus, „regelt die Verhältnisse der Genossenschaftsverbände als solcher überhaupt nicht, es zieht dieselben in den Kreis seiner Bestimmungen nur insoweit, als sie darauf ausgehen, die im öffentlichen Interesse vorgeschriebene Revisionskontrolle ihrerseits selbständig wahrzunehmen, und auch hierbei beschränkt sich die staatliche Einflußnahme auf die Erteilung und gegebenenfalls auf die Entziehung des Rechts zur Bestellung des Revisors, im übrigen haben sich die Verbände den §§ 55 ff. BGB. anzupassen und sich als ‚eingetragener Verein' zu konstituieren oder sind als Gesellschaften nach §§ 705 ff. BGB. zu konstituieren. Durch staatliche Verleihung kann ihnen Rechtspersönlichkeit nicht verliehen werden... Die bisherige Streitfrage über die Rechtsstellung des Verbandes hat damit ihre Erledigung gefunden" (Erl. zu § 54 S. 353).

von den Registerrichtern für eintragungsfähig befunden worden und so „eingetragene Vereine“ geworden.[27])

[27]) Stapel (S. 49ff.) glaubt, den Revisionsverbänden sei durch das Genossenschaftsgesetz Rechtsfähigkeit verliehen, und folgert seine Ansicht aus der Bestimmung des § 60 Abs. 1 Ziff. 1 GenG., wonach einem Revisionsverbande das Recht zur Revisorenbestellung wieder entzogen werden kann, wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht. Dieser Schluß ist nicht zwingend, denn einmal steht ja nichts im Wege, daß die Revisionsverbände sich als rechtsfähige Vereine organisieren, dann enthält diese Bestimmung des § 60 GenG. nichts Auffälliges. Zum anderen tut man dem Gesetze keinen Zwang an, wenn man unter „gesetzwidrigen Handlungen“ des Revisionsverbandes im Sinne des § 60 Abs. 1 Ziff. 1 GenG. die Ausführung gesetzwidriger Beschlüsse durch die damit beauftragten Personen versteht. Die Ungenauigkeit des Ausdrucks erklärt sich daraus, daß die Rechtsnatur der Revisionsverbände keine einheitliche ist, andererseits aber eine auf alle Verbände ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Natur passende Bestimmung getroffen werden mußte. Der von Stapel zur Begründung seiner Ansicht ferner geltend gemachte Umstand, daß die Revisionsverbände auch wirtschaftliche Nebenzwecke verfolgen und daher die Eintragung nicht erlangen könnten, kann nach dem bereits oben Gesagten nicht in Betracht kommen.

Zweiter Teil.

Übersicht.

Bei der vorliegenden Untersuchung, die sich mit der Haftung der Revisionsverbände als solcher befaßt, handelt es sich um die Haftung der Verbände für solche Schäden, die durch Mängel der Verbandsrevision selbst den ihnen angehörenden Genossenschaften entstanden sind, die also im eigentlichen Betriebe der Verbandsrevision herbeigeführt worden sind. Ein nicht auf Mängel der Revision gestützter Schadensersatzanspruch gegen den Revisionsverband unterliegt den besonderen Normen des angeblich verletzten Rechtes und richtet sich nicht gegen den Verband in seiner Eigenschaft als Revisionsverband; er würde also dessen Eigenart gar nicht berühren.

Die verschiedenartigsten Fälle sind denkbar, in denen durch die Verbandsrevision selbst ein Schaden für eine Mitgliedsgenossenschaft herbeigeführt werden kann; so z. B. kann ein Schaden dadurch entstehen, daß die Revision durch einen unfähigen Revisor vorgenommen wird und so die Geschäftsführung einer Genossenschaft auf dem falschen Wege bleibt, der zu Verlusten führt, oder dadurch, daß der Verband überhaupt unterläßt, einen Revisor zu bestellen und regelmäßig zu senden. Auch kann z. B. einer Genossenschaft ein Schaden dadurch erwachsen, daß der an sich den Erfordernissen des Gesetzes entsprechende Revisor übersieht, daß der Reservefonds in der Bilanz als Aktivposten eingesetzt und dadurch ein übermäßiger Reingewinn einer Genossenschaft erzielt ist, der auf die Genossen als solcher verteilt worden ist, oder daß er

übersieht, daß die statutarischen Vorschriften über die Einzahlung auf den Geschäftsanteil bei einer Genossenschaft nicht befolgt sind.

Ein solcher durch Mängel der Verbandsrevision herbeigeführter Schaden würde die einzelne Genossenschaft treffen. Hier soll nun untersucht werden, ob der Revisionsverband seinen Mitgliedsgenossenschaften für einen derart durch die Revision entstandenen Schaden haftet.

Was das Subjekt der Haftung angeht, so ist bereits betont, daß fast alle Revisionsverbände ihre Eintragung ins Vereinsregister erwirkt haben. Zunächst ist also als Regelfall die Haftung des Revisionsverbandes als eingetragenen Vereins zu untersuchen und danach erst der Ausnahmefall zu erörtern, daß der Verband die Rechtsfähigkeit nicht besitzt, also gemäß § 54 BGB. den Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB. unterliegt.

Erster Abschnitt.

Die Haftung des Revisionsverbandes als eingetragenen Vereins.

I. Voraussetzungen der Schadenshaftung überhaupt.

Allgemein gesprochen, ist eine Haftpflicht begründet, wenn jemand ein schädigendes Verhalten zu vertreten hat. Für die Haftung ist also außer dem Vorhandensein eines Schadens erforderlich, daß man ein bestimmtes Verhalten zu vertreten hat, das in den einzelnen Fällen gesetzlich festgelegt ist, und daß dieses zu vertretende Verhalten mit dem eingetretenen Schaden im Kausalzusammenhange steht.[1])

[1]) vgl. Oertmann Vorbem. 4 zu §§ 249—254 S. 24.

Die Verpflichtung zum Schadensersatze ist entweder begründet durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung eines Schuldverhältnisses oder durch eine „unerlaubte Handlung". Außerdem kann eine Schadenshaftung noch durch besondere gesetzliche Bestimmung begründet sein.[2])

Zwischen dem herbeigeführten Schaden und dem zu vertretenden Verhalten des Schädigenden muß — wie gesagt — ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Feststellung des Kausalzusammenhanges bei einem durch Mängel der Verbandsrevision entstandenen Schaden wird natürlich ebenso wie die Feststellung des Schadens selbst im einzelnen Falle eine Tatfrage sein, die nicht Gegenstand einer theoretischen Erörterung sein kann.

II. Haftung des Revisionsverbandes aus einem bestehenden Schuldverhältnisse.

Die Untersuchung der Haftung des Revisionsverbandes wird sich nach dem Gesagten zunächst darauf zu erstrecken haben, ob der Revisionsverband den Genossenschaften, die ihm angehören, auf Grund eines bestehenden Schuldverhältnisses für Mängel der Revision haftet. Im allgemeinen haftet eine juristische Person für den durch Nichterfüllung eines bestehenden Schuldverhältnisses verursachten Schaden ebenso wie eine physische Person.[3]) Die juristische Person kann selbst nur durch ihre Organe, d. h. ihre verfassungsmäßigen Vertreter handeln. Be-

---

[2]) Wie z. B. durch §§ 42, 53, 122, 231, 307, 309, 694, 904 BGB. Nicht gehören hierher die Fälle, in denen durch Versicherungsvertrag oder letztwillige Verfügung jemandem eine Schadensersatzpflicht auferlegt wird.

[3]) Also nach § 280 BGB.; vgl. Anm. 4.

dient sie sich zu Erfüllungshandlungen sonstiger Personen, so bedarf es zur Begründung der Haftung aus § 280 BGB.[4] [5]) der Heranziehung des § 278 BGB., wonach sie für ein Verschulden dieser Personen wie für eigenes Handeln, d. h. das Handeln ihrer Organe einzutreten hat.[6]) — Bei der Haftung des Revisionsverbandes für einen durch Mängel der Revision entstandenen Schaden fragt es sich nun, ob die aus den Bestimmungen über die Verbandsrevision herzuleitenden Pflichten des Revisionsverbandes eine Schuldverpflichtung gegenüber den Mitgliedsgenossenschaften darstellen, die der Verband zu erfüllen hat. Es ist also zu prüfen, ob im vorliegenden Falle eine Haftung des Revisionsverbandes aus einem bereits bestehenden Schuldverhältnisse, das derselbe zu erfüllen hat, gemäß § 280, nötigenfalls unter Heranziehung des § 278 BGB., konstruiert werden kann, mit anderen Worten, ob aus den dem Revisionsverbande bezüglich der Revision obliegenden Pflichten ein Schuldverhältnis im Sinne des Titel 1 Buch 2 BGB. entspringt.

---

[4]) § 280 BGB. ist die allgemeine Bestimmung, wonach der Schuldner für Nichterfüllung eines Schuldverhältnisses haftet. Ist eine juristische Person Schuldner und bleibt ihre Verbindlichkeit infolge Verschuldens ihrer Organe unerfüllt, so findet § 280 unmittelbar Anwendung. Es muß angenommen werden, daß das BGB. die sogen. Organtheorie durchgeführt hat, wonach die in Ausführung ihrer Verrichtungen vorgenommenen Handlungen der Organe als Handlungen der juristischen Person selbst zu gelten haben. Dem steht auch nicht entgegen, daß § 278 den Schuldner für die Handlungen seines gesetzlichen Vertreters haften läßt, denn die Organe einer juristischen Person können (vgl. § 26 BGB.) nur die Stellung eines gesetzlichen Vertreters haben, ohne selbst gesetzliche Vertreter zu sein.

[5]) Beruht das Schuldverhältnis auf einem gegenseitigen Vertrage, so tritt an Stelle von § 280 § 325 BGB.

[6]) vgl. v. Staudinger Bd. 1 Anm. 2 zu § 31 S. 166; vgl. hierzu auch Korn S. 180.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen dem Revisionsverbande und den ihm zugehörigen Genossenschaften zu untersuchen.

Die Pflichten des Revisionsverbandes gegenüber seinen Mitgliedsgenossenschaften sind bezüglich der Revision im einzelnen folgende. Der Verband hat dauernd oder für die einzelnen Fälle oder etwa für eine „Revisionskampagne" einen oder mehrere Revisoren nach § 54 GenG. zu bestellen. Die Art des Bestellungsvertrages richtet sich natürlich danach, ob die Bestellung dauernder Natur sein soll oder nur für einzelne Fälle erfolgt.

Nach § 53 GenG. muß der Revisor sachverständig sein; daher hat der Revisionsverband sein Hauptaugenmerk auf die Wahl einer möglichst geeigneten Person zu richten. Gerade die Fähigkeit der Verbände, eine gute Auswahl in dieser Hinsicht zu treffen, war ja ein Hauptgrund, ihnen das Recht der Revisorenbestellung einzuräumen. Über die Qualifikation einer Person zum Verbandsrevisor ist bereits gesprochen worden.[7]) Pflicht des Revisionsverbandes ist es also, einen durchaus sachverständigen Revisor zu bestellen.

Ferner geht aus § 53 GenG. ohne weiteres hervor, daß der Verband auch für die gesetzlich erforderte Mindestbeschickung der einzelnen Genossenschaften durch Revisoren in jedem zweiten Jahre zu sorgen hat. Der Verband muß also die Revision in jeder seiner Mitgliedsgenossenschaften zum mindesten alle zwei Jahre vornehmen lassen. Einen aktenmäßigen Beleg, daß er dieser Pflicht genügt hat, bilden die Abschriften der Revisionsberichte, die der Revisor nach erfolgter Revision dem Verbandsvorstande einzureichen hat.

---

[7]) vgl. oben S. 6.

An Hand dieser Schriftstücke hat der Revisionsverband ferner zu prüfen, ob der Revisor auch in jedem Falle die Revision tatsächlich in dem gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Umfange vorgenommen hat.

Damit sind die gesetzlichen Pflichten des Revisionsverbandes, die ihm hinsichtlich der Revision gegenüber seinen Mitgliedsvereinen obliegen, erschöpft. Meistens werden durch das Verbandsstatut dem Revisionsverbande noch einige Pflichten bezüglich der Verbandsrevision auferlegt, so z. B. die Pflicht, die bei der Revision etwa zutage getretenen Mängel zu rügen und durch entsprechende Vorschläge und Warnungen auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Strafmittel gegen die beanstandeten Vereine hat der Verband gesetzlich nicht, er kann höchstens eine Besprechung der aufgedeckten Mängel auf dem Verbandstage veranlassen.[8])

Nun könnte man aber aus der Ausdrucksweise des Gesetzes leicht folgern, daß den Revisionsverband selbst die Revisionspflicht im eigentlichen Sinne trifft, daß er also selbst — d. h. durch seine Organe — die Revision vornehmen muß; bei dieser Auffassung würde eine Haftpflicht des Verbandes für Versehen des Revisors

---

[8]) vgl. Parisius-Crüger Anm. 3 zu § 60 S. 364: Der Verband hat „keine Mittel, die Beseitigung der gefundenen Mängel bei der Genossenschaft zu erzwingen, es bliebe ihm nur das Recht des Ausschlusses, mit dem aber weder der Genossenschaft noch dem Verbande in der Regel gedient ist, denn der Zusammenbruch wird dadurch nicht aufgehalten ...“ Der offenkundige Mangel, daß die Revisionsverbände gegen die beanstandeten Genossenschaften vollkommen machtlos sind, war z. B. auch Gegenstand einer außerordentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses des Landesverbandes bayerischer landwirtschaftlicher Darlehenskassen, auf der der Referent Dr. Heim die Einführung strenger Disziplinarmittel vorschlug, um über diesen „toten Punkt“ des Revisionswesens hinwegzukommen; vgl. Heim S. 14ff.

bei Vornahme der Revision — vorausgesetzt, daß ein Schuldverhältnis zwischen Verband und Genossenschaft besteht — aus § 280 BGB. begründet sein, wenn man den Revisor als Organ des Verbandes ansprechen will,[9]) anderenfalls aus § 278 BGB., weil er alsdann Gehilfe des Revisionsverbandes zur Erfüllung der Revisionspflicht im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung wäre.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes: „Revisionspflicht" des Verbandes (in § 56 GenG.), die dem Verbande „obliegende Pflicht der Revision" (in § 60 GenG.) verleitet leicht zu einer solchen Auslegung. Indes widerspricht diese Auffassung so sehr dem sonstigen Wortlaute, dem Inhalte und der Entstehungsgeschichte des vierten Abschnittes des Genossenschaftsgesetzes, daß sie unmöglich aufrechterhalten werden kann. Das Gesetz bestimmt in § 53 ausdrücklich: „Die Einrichtungen der Genossenschaft ... sind ... der Prüfung durch einen ... Revisor zu unterwerfen" und in § 54: „Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen". Ausdrücklich also ist durch das Gesetz die Vornahme der Revision allein dem Revisor übertragen, während dem Revisionsverbande nur dessen Bestellung zusteht.

Aus allem bereits Ausgeführten geht auch deutlich hervor, daß der Revisionsverband nicht nur keine Pflicht, sondern nicht einmal das Recht zur eigenen Vornahme der Revision besitzt. Er hat nur den Revisor zu bestellen, und dieser allein hat das Recht und die Pflicht der Revision. Würde man anders auslegen wollen, so müßte man folgerichtig für die einem Revisions-

[9]) Diese Frage soll später geprüft werden.

verbande nicht angehörigen Genossenschaften (§ 61 GenG.) Recht und Pflicht der Revision dem Gerichte selbst zuschreiben und käme so zu dem Ergebnis, das man gerade durch das Gesetz verhindern wollte, nämlich zu einer direkten Kontrolle des Genossenschaftswesens durch staatliche Organe.

Falls also eine derart unrichtige Auslegung der betreffenden Gesetzesstellen stattfinden sollte, ist sie auf die unkorrekte Ausdrucksweise des Gesetzes zurückzuführen. Sachlich läßt sie sich nicht rechtfertigen.[10]) —

Weiterhin wirft sich nunmehr die Frage auf: Steht den genannten Pflichten des Revisionsverbandes ein obligatorischer Anspruch seiner Mitgliedsgenossenschaften gegenüber? Ist also das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Genossenschaften ein obligatorisches Verhältnis, so daß der Verband aus der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung eines Schuldverhältnisses haftbar gemacht werden könnte?

Durch die Mitgliedschaft in einem rechtsfähigen Vereine wird ein eigenartiges Rechtsverhältnis begründet, das den Verein mit dem Mitgliede, also das Ganze mit dem Gliede verbindet, und dem wiederum besonders geartete Rechte der Mitglieder, die sogen. Mitgliedschaftsrechte, entspringen.

Die Natur dieser Mitgliedschaftsrechte, worüber das Gesetz schweigt, ist auch in der Literatur keineswegs mit Sicherheit festgestellt. Jedenfalls wird allgemein anerkannt, daß durch den Beitritt zu einem rechtsfähigen Vereine nicht ohne weiteres ein obligatorischer Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein auf eine Leistung wie aus einem Vertrage entsteht. Vielmehr ist die gesamte

---

[10]) Gleicher Ansicht Havenstein S. 1382.

Rechtsstellung der Mitglieder als solcher von der Stellung Dritter zum Vereine gänzlich verschieden, was sich z. B. auch im Konkurse des Vereines deutlich zeigt. Das Verhältnis zwischen der juristischen Person und ihren Mitgliedern ist ein ganz besonders geartetes Rechtsverhältnis, und aus diesem Mitgliedschaftsverhältnisse entspringen wiederum als eigentümliche korporative Rechte die Mitgliedschaftsrechte.

Wie gesagt, herrscht in der Literatur noch wenig Klarheit über die Natur dieser Mitgliedschaftsrechte; die meisten Autoren begnügen sich damit, sie als „Rechte eigentümlicher Art" zu bezeichnen. Um einen tieferen Einblick in die Natur dieser Rechte zu erhalten — was zur Deutung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Revisionsverbande und seinen Mitgliedsgenossenschaften unerläßlich ist — wird man daher auf Gierkes grundlegende Ausführungen in seinem Werke „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung" zurückgreifen müssen.

Nach Gierke ist bei den Rechtsverhältnissen zwischen den Körperschaften und ihren Mitgliedern zwischen der sozialen und der individualen Rechtssphäre zu unterscheiden. Mit der juristischen Person selbst kommt auch ihre sozialrechtliche Machtsphäre zur Entstehung, woraus sich die rein sozialrechtlichen Beziehungen zwischen ihr selbst und ihren Mitgliedern ergeben. Für diese Beziehungen ist „der Zusammenhang des gesellschaftlichen Körpers durchweg bedingend und bestimmend".[11])

Innerhalb dieser sozialen Rechtssphäre stehen die Mitglieder der Körperschaft, die sie bilden, nicht als gleichberechtigte Individuen gegenüber, sondern die Indi-

[11]) vgl. Gierke, GenTh. S. 181.

vidualsphäre des einzelnen Mitgliedes ist der Sozialsphäre des Verbandes untergeordnet. Die Rechte der Glieder als solcher stehen, „da sie nur um des Ganzen willen da sind, zur freien Verfügung des das Ganze durchherrschenden einheitlichen Willens. Sie sind zwar während ihres Bestandes auch dem Ganzen gegenüber wirkliche Rechte; allein ihr Bestand ist nur durch die innere Lebensordnung des Gemeinwesens, nicht gegen dieselbe gesichert".[12])

Innerhalb dieser sozialen Rechtssphäre können die Pflichten der Verbände gegen ihre Glieder als solche niemals als Schuldverhältnisse aufgefaßt werden. Ein Schuldverhältnis ist ein Verhältnis zwischen zwei selbständigen Rechtssubjekten. Das Mitglied eines Verbandes ist aber als solches nicht ein gegenüber dem Verbande selbständiges Subjekt, vielmehr hat es bezüglich der aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechtsbeziehungen seine Persönlichkeit aufgegeben, um in Gemeinschaft mit den anderen Verbandsmitgliedern ein neues Rechtssubjekt, die juristische Person des Verbandes, zu schaffen, deren Gesamtwillen es seinen Einzelwillen unterordnet. Folglich müssen die eigentlichen Beziehungen zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern anderer als obligatorischer Natur sein. Sie sind eben Rechte eigener Art. „Es gibt nicht bloß Rechte", sagt Gierke,[13]) „sondern auch Pflichten der Verbände gegen ihre Glieder" und ebenso Rechte und Pflichten der Glieder gegen ihre Verbände. „Allein diese Rechtsverhältnisse sind von denen des reinen Individualrechts spezifisch verschieden. Denn es ist ihnen wesentlich, daß die in ihnen stehenden

---

[12]) Gierke, GenTh. S. 183.

[13]) vgl. Gierke, GenTh. S. 182.

Subjekte nicht als getrennte und in sich geschlossene Personen auf gleiche Linie gerückt, sondern als organisch zum Ganzen gefügte Personen ungleicher Ordnung vorgestellt werden. Hier treten die Verbandspersonen als Gesamtpersonen und die in ihnen enthaltenen Verbands- und Einzelpersonen als mannigfach abgestufte Gliedpersonen auf. Darum werden die Rechte und Pflichten dieser Gattung nicht durch individualrechtliche Titel, sondern entweder unmittelbar durch das Verfassungsrecht des Verbandes oder durch die verfassungsmäßig mit solcher Kraft ausgerüsteten Vorgänge des Verbandslebens begründet." Gierke fordert also eine Unterwerfung der Individualsphäre unter die Sozialsphäre in allen korporativen Rechtsbeziehungen. Ebenso wie die Mitgliedschaftsrechte nicht auf individualrechtlichen Titeln, sondern auf dem Verfassungsrechte des Verbandes beruhen, kann auch eine Geltendmachung dieser Rechte nur auf dem verfassungsmäßigen Wege innerhalb des Verbandes selbst erfolgen, wie z. B. durch Beschwerde bei der Generalversammlung oder durch Antrag auf Absetzung des Vorstandes. So sagt Gierke[14]: „Hiernach sind die Rechtsverhältnisse auch bezüglich des ihnen gewährten Rechtsschutzes eigentümlich gestellte. Sie sind an sich des Rechtsschutzes durchaus fähig. Allein sie können den Rechtsschutz nur nach Maßgabe des besonderen Verfassungsrechtes, in welchem sie wurzeln, und niemals gegen die verfassungsmäßigen Lebensaktionen des Verbandes genießen". An anderer Stelle[15] sagt Gierke noch deutlicher: „Wo lediglich Beziehungen zwischen dem Ganzen und seinem Gliede in Frage stehen, haben die

[14]) vgl. Gierke, GenTh. S. 183.
[15]) vgl. Gierke, GenTh. S. 315.

Kategorien des Individualrechts schlechthin keine Stätte, so daß z. B. auch die rein gliedmäßigen Anrechte am Korporationsvermögen nicht als dingliche oder obligatorische Rechte aufgefaßt werden dürfen".

Dem Gedankengange Gierkes folgt Cosack und betont die rechtliche Eigenart der Beziehungen zwischen der juristischen Person des Vereins und dem Mitgliede als solchem. Cosack bezeichnet diese auf sozialrechtlicher Basis beruhenden Rechte der Mitglieder gegen den Verein als „echte Mitgliedsrechte", die den Mitgliedern als solchen zustehen. Sie sind untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden und „passen weder in die Kategorie der dinglichen noch in die der Forderungsrechte, sondern sind Rechte eigener Art".[16])

Dernburg[17]) rechnet die reinen Mitgliedschaftsrechte den Rechten der Persönlichkeit zu, da sie „die soziale Stellung des Mitglieds zum Verein bestimmen". Also seien sie nicht bloß obligatorische Ansprüche gegen den Verein, sondern hätten wie andere Persönlichkeitsrechte eine absolute Natur. Daraus schließt Dernburg weiter, daß eine klageweise Geltendmachung dieser Rechte möglich sei; der Zweck der Klage sei Anerkennung des Mitgliedsrechtes des Klägers und, soweit dies Bedürfnis sei, Verurteilung zur Unterlassung der Beeinträchtigung. Die gleichen Gedanken finden sich übrigens bei Gierke[18]): „In den mannigfachsten Kombinationen sind Prozesse über bestrittene oder behauptete Mitgliedschaft, über den Umfang der Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten ... denkbar", und[19]): „Eine Klage auf Aner-

[16]) vgl. Cosack, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 106.
[17]) vgl. Dernburg Bd. 1 S. 201, 202.
[18]) Gierke, GenTh. S. 183.
[19]) Gierke, GenTh. S. 186 und Anm. 3 S. 186.

kennung als Mitglied ist an sich zulässig", „ebenso gibt es eine Klage auf Feststellung der Nichtmitgliedschaft . . . Und umgekehrt kann eine Körperschaft auf Feststellung der Mitgliedschaft oder der Nichtmitgliedschaft klagen". — Terminologisch sind die Ausführungen Dernburgs und auch Gierkes hier nicht ganz klar; wenn beide in diesem Zusammenhange von „Mitgliedschaftsrechten" sprechen, meinen sie anscheinend damit das „Recht der Mitgliedschaft".

Dies alles bezieht sich auf das von Gierke als „Sozialsphäre" der korporativen Verbände bezeichnete innere Verhältnis zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern. Dieser Sozialsphäre, in deren Bereich der Individualwillen der einzelnen Verbandsglieder sich dem gemeinsamen Verbandswillen unterordnen muß, steht die sogen. Individualsphäre schroff gegenüber. Die Individualsphäre der Verbandsmitglieder ist im Verhältnis zur Sozialsphäre des Verbandes eine fremde Rechtssphäre, innerhalb deren das Glied dem Verbande als fremdes, selbständiges Rechtssubjekt wie jeder Dritte gegenübersteht, ohne daß der Sozialwille des Verbandes einen Einfluß darauf auszuüben vermöchte. Diese individualrechtlichen Beziehungen zwischen dem Verbande und seinem Gliede, sagt Gierke,[20]) „erwachsen aus denselben besonderen Titeln, aus welchen sie die Rechtsordnung zwischen beliebigen unverbundenen Personen hervorgehen läßt. Sie nehmen dadurch, daß ihre Subjekte außerdem organisch verbunden sind, nichts von den Eigenschaften des Sozialrechts an . . . Die Mitglieder der Verbände aber erscheinen, indem von ihrer Mitgliedschaft abstrahiert wird, ihren eigenen Verbandseinheiten gegenüber als ‚Dritte'".

[20]) vgl. Gierke, GenTh. S. 180, 181.

Unter diesen individualrechtlichen Verhältnissen sind also außerkorporative Rechtsbeziehungen zu verstehen, innerhalb deren das Verbandsmitglied ganz losgelöst von dem korporativen Bande dem Vereine wie jeder Dritte gegenübertritt. Es handelt sich um eine völlige Trennung der Sozialrechtssphäre des Verbandes und der Individualrechtssphäre seiner einzelnen Mitglieder, wobei Verband und Mitglied als voneinander unabhängige Rechtssubjekte in Rechtsbeziehungen treten, die sich lediglich nach ihren speziellen Titeln bestimmen. So sagt Gierke[21]): „Rechtsverhältnisse, in denen eine juristische Person und ihre Mitglieder einander als an sich unverbundene Subjekte gegenübertreten, müssen den vollkommen unveränderten Gehalt der überall sonst begegnenden Individualrechtsverhältnisse aufweisen, so daß z. B. die Begriffe des Eigentums, der Rechte an fremder Sache, des obligatorischen Vertrages usw. ohne jede Modifikation auf sie anwendbar sind". Ebenso äußern sich Cosack[22]) und Crome.[23]) Cosack bezeichnet die Individualrechte der einzelnen Verbandsmitglieder als „Gläubigerrechte". Diese „Gläubigerrechte" stehen, sagt Cosack,[24]) den Mitgliedern des Vereins zu, „als gehörten sie dem Verein überhaupt nicht an". Sie umfassen einerseits solche Rechte, die ein Mitglied ganz unabhängig von seiner Mitgliedseigenschaft erworben hat, z. B. den Anspruch aus einem von ihm dem Verein gewährten Darlehen, anderseits aber auch Rechte, die zwar aus seiner Mitgliedschaft entsprungen, „aber demnächst davon losgelöst sind, z. B. den Anspruch auf den Mitgliedsanteil an dem endgültig festgestellten

[21]) vgl. Gierke, GenTh. S. 314.
[22]) vgl. Cosack, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 106.
[23]) vgl. Crome Bd. 1 S. 249.
[24]) vgl. Cosack, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 106.

Gewinne des letzten Jahres“[25]); dieser Anspruch ist sozusagen zwar aus der Mitgliedschaft entsprossen, aber durch einen weiteren rechtserzeugenden Akt, den Gewinnverteilungsbeschluß, aus ihr herausgewachsen und zu einem selbständigen Dasein gelangt.

Alle diese der individualrechtlichen Sphäre angehörenden Rechte der Verbandsmitglieder bestimmen sich lediglich nach ihren speziellen Titeln, sie sind im allgemeinen Sinne entweder dingliche oder Forderungsrechte.[26])

Endlich besteht noch eine dritte Gruppe von Rechtsbeziehungen zwischen der Körperschaft und ihren Gliedern, die sich aus einer Verbindung von sozialrechtlichen und individualrechtlichen Bestandteilen ergibt. Solche Beziehungen walten, wie Gierke sagt,[27]) „im Bereich der zahlreichen Verhältnisse, deren Wesen in der Verflechtung von Individualrecht und Sozialrecht besteht“. Gierke bezeichnet diese gemischten Rechtsverhältnisse als „Verhältnisse des körperschaftlichen Individualrechts“ [28]) oder auch als „körperschaftliche Sonderrechtsverhältnisse“.[29]) Ihr gemeinsames Merkmal ist die gleichzeitige Zugehörigkeit zur sozialrechtlichen und individualrechtlichen Sphäre Als ein derartiges gemischtes Rechtsverhältnis könnte man z. B. das Verhältnis eines Vorstandsmitgliedes einer Genossenschaft zur Genossenschaft selbst bezeichnen, indem dasselbe einerseits auf der Mitgliedschaft beruht, weil die Vorstandsmitglieder der Genossenschaften Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, anderseits aber seine Rechts-

---

[25]) [26]) vgl. Cosack, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 106.

[27]) vgl. Gierke, GenTh. S. 188.

[28]) vgl. Gierke, GenTh. S. 238.

[29]) vgl. Gierke, Das Recht der Verbandspersönlichkeit, in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 189.

beziehungen zur Genossenschaft auch aus dem Bestellungsvertrage herzuleiten sind. Diese Rechtsverhältnisse enthalten also sowohl sozialrechtliche wie auch individualrechtliche Bestandteile.[30])

Für solche, die verwickeltsten Rechtsbeziehungen umfassende körperschaftliche Sonderrechtsverhältnisse lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. Was die rechtliche Beurteilung dieser Beziehungen angeht, so kommt es im einzelnen Falle darauf an, ob die individualrechtlichen oder die sozialrechtlichen Bestandteile überwiegen.[31])

Der Sonderrechtsbegriff Gierkes ist umfassender, aber auch bedeutend unbestimmter als der heute von der überwiegenden Mehrzahl der Autoren vertretene Sonderrechtsbegriff. Heute versteht die herrschende Meinung unter „körperschaftlichen Sonderrechten" Vorrechte einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen eines Verbandes. Diese Vorrechte, wie sie sich besonders häufig bei Aktiengesellschaften, z. B. als Gründervorrechte, finden, sind im allgemeinen unentziehbare Rechte, die einem Mitgliede ein Vorrecht vor einem anderen Mitgliede desselben Verbandes verleihen. Sie sind im allgemeinen unentziehbar, d. h. sie unterstehen nicht oder wenigstens nur teilweise der sozialen Machtsphäre des Verbandes. Sie können also nicht etwa durch Generalversammlungsbeschluß ohne Einwilligung der Berechtigten abgeändert oder aufgehoben werden. Die Sonderrechte gewähren also nach der herrschenden Meinung dem Berechtigten eine Sonderstellung,

---

[30]) vgl. Gierke, GenTh. S. 238.

[31]) „Eine zauberkräftige Formel", sagt Gierke, „mit deren Hilfe das Problem (der körperschaftlichen Sonderrechtsverhältnisse) in allgemeingültiger Weise zu lösen wäre, gibt es nicht und kann es nicht geben." Vgl. Gierke, Das Recht der Verbandspersönlichkeit, in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 190.

ein Vorrecht vor den anderen Mitgliedern des Verbandes, während die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte allen Mitgliedern gleiche Rechte geben. Diese Ansicht ist, wie gesagt, die herrschende; sie wird von Cosack,[32]) Dernburg,[33]) Hölder,[34]) Eck,[35]) Crome[36]) und vielen anderen[37]) vertreten. Häufig stützt man sich bei dieser Auslegung auch auf die Fassung des § 35 BGB., der ausdrücklich von den Sonderrechten „eines Mitglieds" spricht.[38])

Soweit die Untersuchung über die Natur der Mitgliedschaftsrechte. — Nunmehr sind die hier in Frage kommenden Rechte in die geschilderten Kategorien der Mitgliedschaftsrechte einzuordnen. Es handelt sich um die Rechte der zu einem Revisionsverbande gehörigen Genossenschaften, die den bereits festgestellten Pflichten der Revisionsverbände entsprechen, die also auf die Bestellung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Revisors und dessen Entsendung zur Revision in den gesetzlich bestimmten Zeiträumen und in dem gesetzlich und statutarisch festgelegten Umfange hinzielen.

Diese Einordnung ergibt sich ohne weiteres aus den vorstehenden Ausführungen über die Mitgliedschaftsrechte. Die Rechte der Mitgliedsgenossenschaften gegen ihren Revisionsverband hinsichtlich der Revision passen einzig und allein in den Rahmen der allgemeinen Mitgliedschaftsrechte, die Gierke als Sozialrechte bezeichnet. Dem Gebiete des reinen Individualrechts sind die genannten

---

[32]) vgl. Cosack, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 106.

[33]) vgl. Dernburg Bd. 1 S. 201.

[34]) vgl. Hölder S. 152.

[35]) vgl. Eck S. 62.

[36]) vgl. Crome Bd. 1 S. 248 u. 250.

[37]) z. B. Fischer u. Henle S. 19 Anm. 1 zu § 35.

[38]) Das Gesetz selbst überläßt die Auslegung des Sonderrechtsbegriffs Wissenschaft und Praxis. Vgl. Prot. Bd. 1 S. 529, 530.

Rechte gänzlich fremd, denn sie sind nicht „aus denselben besonderen Titeln erwachsen, aus welchen sie die Rechtsordnung zwischen beliebigen unverbundenen Subjekten hervorgehen läßt“ [39]), sondern sie entspringen lediglich der Mitgliedschaft im Verbande. Die Genossenschaften stehen also ihrem Revisionsverbande hinsichtlich der auf die Revision bezüglichen Rechte keineswegs als fremde, selbständige Rechtssubjekte gegenüber, sondern es handelt sich hier um eine rein sozialrechtliche Beziehung zwischen dem Ganzen und seinem Gliede, die innerhalb der sozialen Rechtssphäre des Verbandes entsteht und ihr darum auch untersteht. Deshalb ist auch von einer Einordnung der fraglichen Rechte in die „körperschaftlichen Sonderrechte“ keine Rede. Mag man nun Gierke folgen, indem man diese Sonderrechte als Mischungen von Sozial- und Individualrecht auffaßt, oder, wie hier, den heute herrschenden Sonderrechtsbegriff aufnehmen und die Sonderrechte als gesetzliche oder statutarische Vorrechte einzelner Mitglieder ansprechen, in keinem Falle können die fraglichen Rechte der Mitgliedsgenossenschaften dieser Gruppe zugerechnet werden. Vielmehr sind die bezeichneten Rechte, wie gesagt, lediglich Beziehungen zwischen dem Revisionsverbande als Ganzem zu der Genossenschaft, seinem Gliede, die der Sozialsphäre angehören, „echte Mitgliedschaftsrechte“, wie Cosack sie nennt.[40]) Sie sind also Rechte eigener Art, für die ein Rechtsschutz nur innerhalb des Verbandes selbst gegeben ist[41]); ein auf individualrechtlicher Grundlage

---

[39]) vgl. Gierke, GenTh. S. 180.

[40]) vgl. Cosack, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 106.

[41]) Eines weiteren Rechtsschutzes ist nur die Mitgliedschaft als solche fähig, da sie als absolutes Recht eine negatorische Klage gegen Entziehung und Beeinträchtigung gewährt. Vgl. Dernburg Bd. 1 S. 202; Gierke, GenTh. S. 186 und Anm. 3 S. 186.

basierendes Schuldverhältnis zwischen Verband und Mitgliedsgenossenschaft wird durch sie nicht erzeugt. Daher können diese Rechte auch niemals Forderungsrechte sein. Für sie haben also die Vorschriften des Individualrechts „schlechthin keine Stätte“[42]), mit anderen Worten: es liegt keine „Verpflichtung zur Leistung“ im Sinne der §§ 241—292 BGB. vor.

Damit fällt aber auch zugleich jede Möglichkeit, eine Schadenshaftung des Revisionsverbandes für den durch Mängel der Revision einer Mitgliedsgenossenschaft entstandenen Schaden aus der Nichterfüllung eines Schuldverhältnisses herzuleiten.

III. Haftung des Revisionsverbandes außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses.

Nachdem die Frage, ob der Revisionsverband als eingetragener Verein für einen durch Mängel der Verbandsrevision einer Mitgliedsgenossenschaft entstandenen Schaden aus einem etwa bestehenden Schuldverhältnisse für haftbar erklärt werden kann, erörtert ist, wird sich nunmehr die weitere Untersuchung darauf erstrecken, ob außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses eine Haftung des Revisionsverbandes konstruiert werden könne.

A. Haftung für eigenes vertretbares Verhalten.

Die Haftung des rechtsfähigen Vereins für außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses verursachten Schaden behandelt § 31 BGB.[43]), welcher bestimmt, daß der Verein für den Schaden verantwortlich ist, den sein Vorstand,

---

[42]) vgl. Gierke, GenTh. S. 315.

[43]) vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 1 Anm. 2 zu § 31 S. 166.

ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Durch diese ihre Organe erlangt die juristische Person des Vereins die Fähigkeit, im Rechtsverkehr wie jede natürliche Person handelnd aufzutreten.[44]) Sie handelt durch ihre Organe.[45]) Wenn also der Vorstand oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vereins in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen handelt, so handelt die juristische Person des Vereins selbst[46]), weil sie nämlich nicht anders als durch ihre Organe handeln kann, und nicht sind die Handlungen der Organe nur im Interesse Dritter so anzusehen, als seien es Handlungen der juristischen Person selbst.[47])

Ebenso aber, wie jede natürliche Person für ihre zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen einzu-

---

[44]) Wie bereits oben angedeutet, ist anzunehmen, daß das BGB. auf dem Boden der Gierkeschen Organtheorie steht. Vgl. in diesem Sinne Crome Bd. 1 S. 228 Anm. 11; v. Staudinger, BGB. Bd. 1 S. 166 Anm. 4 zu § 31; Planck Bd. 1 Anm. 2 zu § 31 S. 106; Oertmann S. 966 Anm. 2 zu § 831. Ebenso die Praxis; vgl. Gierke, Das Recht der Verbandspersönlichkeit, in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 221 und z. B. die RGE. v. 29. 6. 1903 (Bd. 55 der Entsch. in Zivils. S. 176).

[45]) „... Allein nur die juristische Person hat Organe im Rechtssinne. Denn während die Organe der Einzelperson auch im Rechtsleben lediglich nach Maßgabe der natürlichen Ordnung des individuellen menschlichen Organismus als Werkzeuge der sie beseelenden physischen Einheit fungieren, bringen die Organe der Gesamtperson die in ihnen wollende und handelnde Einheit auf dem Rechtsgebiet nach Maßgabe einer zugleich rechtlichen Ordnung eines sozialen menschlichen Organismus zur Erscheinung." Gierke, GenTh. S. 615.

[46]) vgl. Rhomberg S. 102.

[47]) So Planck, BGB. Bd. 1 Anm. 1 zu § 31 S. 105.

stehen hat, muß analog auch eine Haftung der juristischen Person für ihre zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen eintreten. Wohl klingt es an sich befremdend, von „Handlungen" einer juristischen Person zu sprechen, indes sind die Vorschriften des § 31 BGB. nur so zu verstehen, daß die hier bezeichneten Handlungen der Organe als Handlungen der juristischen Person selbst aufzufassen sind. „Die Betätigung der Willens- und Handlungsfähigkeit der Korporation erfolgt durch die ihr zu Gebote stehenden ‚Organe'. Die Handlung des Organs der Korporation ist die Handlung der Korporation unter der Voraussetzung, daß die Handlung innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises des als solches auftretenden Organes liegt und für den Fall, daß verfassungsmäßig eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, auch diese Form gewahrt wurde."[48]) Durch § 31 BGB. (und §§ 86, 89 BGB.) wird also die juristische Person der natürlichen in gewisser Beziehung gleichgestellt, indem sie für ihre zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen ebenso wie diese haftet. Es handelt sich also bei § 31 BGB. um Haftung für eigenes Verhalten[49]), während die Haftung der juristischen Person für fremdes Tun oder Unterlassen erst durch § 831 zum Ausdruck gebracht wird. Nicht einzusehen ist daher, weshalb § 31 BGB., wie vielfach behauptet wird[50]), eine Erweiterung der Haftung

[48]) vgl. Rhomberg S. 18.

[49]) vgl. Rhomberg S. 102: „In § 31 ist vielmehr die Haftung für eigene Schuld zum Ausdrucke gelangt, während die beiden anderen Paragraphen (§§ 278 u. 831 BGB.) von einer Haftung für fremde Schuld handeln". A. A. v. Liszt S. 109; Klingmüller, Zur Deliktshaftung der juristischen Personen, in DJZ. 7. Jahrg. Nr. 11 S. 269, 270.

[50]) z. B. von Klingmüller, Die Haftung für die Vereinsorgane S. 49.

der juristischen Person gegenüber der natürlichen enthalten soll.[51]) Begründet wird dies damit, daß eine natürliche Person für ihre Vertreter (abgesehen von § 164 und der kontraktlichen Haftung aus § 278 BGB.) außerkontraktlich nur nach § 831, also nur bei culpa in eligendo vel custodiendo hafte, während nach § 31 diese Exkulpationsmöglichkeit der juristischen Person verschlossen sei. Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen. Die juristische Person haftet selbstredend auch nach § 831 BGB. für ihre Angestellten[52]) wie jede natürliche Person. § 831 enthält aber nur die Haftung für fremdes vertretbares Verhalten. Es ist hierbei auch falsch, die Haftung der juristischen Person aus § 31 (§§ 86, 89) BGB. in eine Parallele mit der Haftung der natürlichen Person für ihre Stellvertreter zu bringen[53]), denn es handelt sich ja

---

[51]) So sagt auch Planck ausdrücklich: „Auszugehen ist von dem oben hervorgehobenen Gedanken, daß der Verein in demselben Umfange haften soll wie eine natürliche Person. An die Stelle der Handlungen der natürlichen Person treten bei einem Vereine, da dieser nicht unmittelbar handeln kann, diejenigen Personen, durch welche er handelt, also seine Willensorgane. Der Verein haftet aber auch nicht im weiteren Umfange wie die natürliche Person". Vgl. Planck Bd. 1 Anm. 2 zu § 31 S. 105; ebenso Lenel, Zur Deliktshaftung der juristischen Personen, in DJZ. 7. Jahrg. Nr. 1 S. 9 ff.: „Die Auslegung des § 31 wird davon auszugehen haben, daß nicht beabsichtigt ist, für die juristischen Personen hier ein Privileg in peius zu schaffen. Sie sollen in bezug auf die Haftungsfrage nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt sein als die natürlichen Personen".

[52]) vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 1 zu § 31 S. 166.

[53]) So z. B. Klingmüller, Die Haftung für die Vereinsorgane S. 49 ff.; auch v. Staudinger, BGB. Bd. 2b Vorbem. IV S. 852: „Im übrigen (d. h. abgesehen von § 31 BGB.) ist dem Gesetz eine Haftung des Vertretenen für Delikte des gesetzlichen Vertreters unbekannt".

hier gar nicht um die Haftung für Stellvertreter, also für fremdes Handeln. Die Handlung eines Stellvertreters im allgemeinen Sinne ist und bleibt eine eigene Handlung der vertretenden Person, deren Wirkungen nur für die vertretene Person eintreten können; dagegen ist die Handlung des Organs einer juristischen Person als eine Handlung dieser Person selbst aufzufassen. Eine Vertretung kann man hierbei nur insoweit erblicken, als auch die physische Person bei ihren Handlungen durch ihr Sprechorgan oder durch ihre Hand vertreten wird. Von einer Vertretung im Rechtssinne aber kann hier keine Rede sein.[54]) Die juristische Person haftet vielmehr nach

---

[54]) So auch Gierke (GenTh. S. 622 ff.): „Von einer ‚Vertretung' oder ‚Repräsentation' läßt sich ja freilich auch hier sprechen, da das Organ nicht die Körperschaft, sondern nur der in einer bestimmten Sphäre als Werkzeug der immanenten Einheit fungierende Bestandteil des körperschaftlichen Organismus ist. Allein dieses Vertretungsverhältnis ist von jedem zwischen Einzelpersonen denkbaren Vertretungsverhältnis spezifisch verschieden und hat außerhalb des Bereiches der Gesamtpersonen schlechthin kein Vorbild. Sein Vorbild im Individualreich ist vielmehr, wie schon Grotius .... bemerkt, das der Rechtsordnung fremde Verhältnis der Vertretung des Menschen durch das sehende Auge oder die schreibende Hand. — Es versteht sich von selbst, daß der juristischen Person, soweit sie dem Individuum gleichwertig ist, auch alle Formen der individualrechtlichen Stellvertretung zugänglich sind. Doch wird durch den Gegensatz zu solchen bei Einzel- und Gesamtpersonen gleichartig beschaffenen Stellvertretungsverhältnissen die Besonderheit der Organschaft nur in ein um so helleres Licht gerückt. Auch wird die scharfe begriffliche Grenzlinie zwischen Stellvertretung und Organschaft dadurch nicht verwischt, daß in manchen Fällen Zweifel entstehen können, ob ein tatsächliches Verhältnis unter diesen oder jenen Rechtsbegriff zu subsumieren ist". Ebenso Rhomberg (S. 18 ff.): „Um deswillen, daß unter diesen Voraussetzungen in der Handlung einer Einzelperson oder einer Mehrheit von Personen die Handlung der Korporation selbst liegt, ist eine solche Handlung eines Organes auch so grundverschieden von der Handlung eines Vertreters im Sinne des Verkehrs der einzelnen

§ 31 BGB. für die darin bezeichneten Handlungen ihrer Organe als für eigene Handlungen. Sie haftet damit um nichts mehr als eine natürliche Person, die ebenfalls für ihre eigenen zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen einzustehen hat.[55])

---

untereinander, sei es eines gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters. Die Handlung des von A bevollmächtigten B ist die Handlung des B, die nur deshalb, weil sie für und namens des A vorgenommen wurde, für den letzteren die ihrem materiellen Inhalte entsprechenden Wirkungen äußert. Die Handlung des B als Vorstandes der Korporation A ist unter den obigen Voraussetzungen nicht die Handlung einer für die letztere handelnden fremden Person, deren Wirkungen nur für sie eintreten sollen; sie ist vielmehr ihre eigene Handlung. Freilich läßt sich der Ausdruck ‚Vertretung', ‚gesetzliche Vertretung' ... praktisch nicht vermeiden ... Nur darf man damit nicht die individualrechtlichen Gesichtspunkte verbinden". Treffend hat dies Jacubezky in seinen Bemerkungen zum Entwurf eines BGB. S. 12 zum Ausdruck gebracht, indem er zu dem damaligen § 44 E (der nicht lautete: „Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters", sondern: „Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter") bemerkt: „Der Vorstand einer Privatkörperschaft ist nicht ein vom Gesetz gegebener Vertreter wie der Vormund eines Kindes, sondern ein Stück ihres eigenen Organismus. Sie kommt mit den erforderlichen Vertretungsorganen zur Welt, und ihr Organismus hat in sich die Reproduktionskraft, sich mit diesen Organen, wenn sie verloren gehen, wieder auszustatten. Für gesetzliche Vertreter im wahren Sinne des Wortes paßt auch die Vorschrift des § 46 (des jetzigen § 31 BGB.) nicht".

[55]) Die Prot. der Kommission für die 2. Lesung des Entw. z. BGB. äußern sich in einem der hier vertretenen Auffassung durchaus entsprechenden Sinne: „... Die Mehrheit der Kommission ging davon aus, daß es sich an dieser Stelle (§ 31) nur darum handele, diejenige Haftung der Körperschaft zu regeln, welche auf dem besonderen Verhältnisse derselben zu ihren Organen beruhe, daß dagegen die Frage, inwieweit eine vom Verschulden unabhängige Haftung für schädigende Handlungen Dritter anzuerkennen sei, für juristische Personen nicht anders entschieden werden könne als für natürliche, und daß diese Entscheidung erst bei der Beratung des Abschnitts über die Schuldverhältnisse aus

Gleichgültig ist, ob die Handlungen erlaubte oder unerlaubte sind. Immerhin aber muß man es als ungenau bezeichnen, wenn man bei § 31 von einer Haftung des rechtsfähigen Vereins für eigene Schuld spricht[56]), denn ein Verschulden verlangt das Gesetz in § 31 ebensowenig wie ein widerrechtliches Handeln. Erforderlich ist nur, daß durch die Handlung eine Verpflichtung zum Schadensersatze begründet wird.[57]) Man wird also genauer von „einem vertretbaren Verhalten" sprechen.[58])

Die Schadensersatzpflicht muß nach § 31 außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses begründet sein. § 31 umfaßt also außer den unerlaubten Handlungen auch alle anderen Fälle außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses, die eine Schadensersatzpflicht begründen.[59]) Diese Fälle können jedoch sämtlich bei einer Schadenszufügung durch Mängel der Verbandsrevision nicht gegeben sein. Sie scheiden also aus, und es kommen hier nur unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823 ff. BGB. in Frage.[60])

Zunächst ist also zu prüfen, inwieweit durch die Ver-

---

unerlaubten Handlungen zu treffen sein werde". Vgl. Prot. Bd. 1 S. 523.

[56]) Wie z. B. Rhomberg S. 102.

[57]) vgl. Planck Bd. 1 S. 105.

[58]) „Verhalten", weil Tun wie Unterlassen in Frage kommt.

[59]) Also die Fälle der §§ 42, 53, 122, 179, 228, 231, 307, 309, 663, 676, 678, 682, 694, 795 BGB. und viele andere Fälle im Sachenrecht, Familien- und Erbrecht.

[60]) Insofern kann also doch hier, da ja Fälle wie der des § 231 BGB. nicht vorliegen können, von einer Haftung des Revisionsverbandes aus § 31 BGB. für eigenes Verschulden gesprochen werden. In dem Abschnitte „unerlaubte Handlungen" kennt das Gesetz allerdings auch Ausnahmen vom Verschuldensprinzip (§§ 829, 833, 835), doch finden diese Fälle hier naturgemäß keine Anwendung.

letzung der dem Revisionsverbande bezüglich der Revision obliegenden Pflichten der Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB. erfüllt sein kann.

Von sämtlichen Deliktstatbeständen des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommt im vorliegenden Falle nur § 823 in Betracht.[61])

Welcher der verschiedenen Auffassungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen man sich auch anschließen mag, ob man „Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit" als Individualrechte[62]) auffaßt oder nur als diesen hier gleichgestellte Lebensgüter[63]), ob man also den Ausdruck „oder ein sonstiges Recht" auf diese Worte mitbezieht oder nur auf das vorhergehende Wort „Eigentum", ist im vorliegenden Falle ohne Bedeutung. Eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit durch Mängel der Verbandsrevision ist ausgeschlossen. Ebenso ist auch eine Verletzung des Eigentums im Sinne des § 823, 1 nicht möglich, denn es handelt sich im § 823, 1 um die Beeinträchtigung der Objekte des Eigentums, also um eine dauernde oder vorübergehende Entziehung, eine Zerstörung oder Beschädigung von Sachen.[64]) Vorausgesetzt wird hier stets eine Einwirkung auf die Sache selbst, nur dann liegt eine Eigentumsverletzung im Sinne des

---

[61]) Von § 826 kann wohl kaum die Rede sein, denn es ist normalerweise nicht anzunehmen, daß die Organe eines Revisionsverbandes jemals, etwa durch wissentlich falsche Auskunftserteilung, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einer Mitgliedsgenossenschaft vorsätzlich Schaden zufügen.

[62]) So z. B. v. Staudinger, BGB. Bd. 2b S. 859.

[63]) So z. B. Crome Bd. 2 S. 1017; Oertmann S. 941, 942 und das RG. (vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 51 S. 373).

[64]) vgl. Oertmann S. 943; Fischer u. Henle S. 466 Anm. 7; Crome Bd. 2 S. 1019.

§ 823, 1 vor.[65]) Bei der Verbandsrevision aber ist eine derartige Einwirkung seitens des Verbandes auf die Eigentumsobjekte einer Mitgliedsgenossenschaft nicht denkbar.

Was die vielumstrittenen „sonstigen Rechte" des § 823, 1 angeht, so kommt die in der Literatur hierher gerechnete Verletzung von anderen dinglichen Rechten, Familienrechten, sogen. Immaterialgüterrechten (wie Urheber- und Patentrechten) und Erbrechten[66]) im vorliegenden Falle ebenfalls nicht in Betracht. Die Verletzung eines Forderungsrechtes durch den Vertragsgegner fällt nach der herrschenden Meinung in Theorie und Praxis[67]) nicht unter § 823, 1. Sie würde auch hier deshalb nicht in Betracht kommen, weil, wie oben[68]) nachgewiesen, den Mitgliedsgenossenschaften gar kein Forderungsrecht gegen den Revisionsverband auf Erfüllung der ihm bezüglich der Revision obliegenden Pflichten zusteht. Die Verletzung eines obligatorischen Rechtes der Mitgliedsgenossenschaft durch den Verband als einen Dritten kann ebenfalls nicht vorliegen, da die Bestellung des Revisors durch den Verband erfolgt und zwischen dem Revisor und der zu revidierenden Genossenschaft keinerlei obligatorisches Verhältnis besteht, das der Revisionsverband verletzen könnte. Zudem hat sich die große Mehrzahl der Autoren wie auch die Praxis durchweg dagegen aus-

---

[65]) vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 2b S. 859: „Vorausgesetzt wird stets eine (unmittelbare oder mittelbare) Einwirkung auf die Sache selbst; wird ohne solche Einwirkung die einem anderen gehörige Sache lediglich in ihrem Werte gemindert, so liegt zwar eine Vermögensbeschädigung, nicht aber eine Eigentumsbeschädigung vor".

[66]) vgl. Crome Bd. 2 S. 1019, 1020; v. Liszt S. 21, 22; Oertmann S. 943.

[67]) vgl. z. B. Crome Bd. 2 S. 1021 § 325 II, 4a u. Bd. 1 S. 473 § 107, 1a; v. Liszt S. 21.

[68]) vgl. oben S. 42.

gesprochen[69]), die Verletzung eines obligatorischen Rechtes durch einen Dritten in § 823, 1 einzubeziehen.

Als einziges bleiben noch die Persönlichkeitsrechte; nach Oertmann zählen aber nur diejenigen Persönlichkeitsrechte hierher, die von der Rechtsordnung als besondere subjektive Rechte ausgestaltet sind[70]), wie z. B. das Namensrecht, das Recht auf die Firma und am Warenzeichen.[71]) Cosack[72]) und das Reichsgericht[73]) lehnen die Anwendung des § 823, 1 auf reine Persönlichkeitsrechte überhaupt ab[74]); v. Liszt[75]) spricht sich für die unbedingte Einbeziehung aller Persönlichkeitsrechte in § 823, 1 aus. Will man sich selbst dieser weitestgehenden Auffassung Liszts anschließen und zugleich die Mitgliedschaft mit Dernburg[76]) als ein Persönlichkeitsrecht auffassen, so kann

---

[69]) vgl. z. B. Goldmann u. Lilienthal Bd. 1 S. 891; Neumann Bd. 1 S. 543; Oertmann S. 944 Anm. 3β; Endemann Bd. 1 § 200, 1c S. 1260; Fischer u. Henle S. 467 Anm. 8 zu § 823; dagegen Isay S. 373; v. Liszt S. 21.

[70]) Oertmann S. 943. Oertmann versteht darunter, wie seine Verweisung auf § 12 BGB. zeigt, solche Persönlichkeitsrechte, die durch besondere Gesetzesbestimmung einen spezifischen Rechtsschutz genießen, wie z. B. das Namensrecht gemäß § 12 BGB.

[71]) vgl. Crome Bd. 2 S. 1020 Anm. 42 zu § 325.

[72]) vgl. Cosack Bd. 1 S. 602.

[73]) vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 51 S. 373.

[74]) Zwar soll nach Cosack (vgl. Bd. 1 S. 602 u. S. 78) das Namensrecht unter die „sonstigen Rechte" des § 823, 1 fallen. Er bringt dies mit seiner obengenannten Auffassung in Einklang, indem er dem Namensrechte den Charakter eines reinen Persönlichkeitsrechtes abspricht, freilich ohne nähere Begründung. Anderseits zählt Cosack (Bd. 1 S. 77) unter den Persönlichkeitsrechten das Urheberrecht auf, obwohl dieses Recht doch übertragbar ist, also von der Persönlichkeit losgelöst werden kann.

[75]) vgl. v. Liszt S. 22.

[76]) vgl. Dernburg Bd. 1 S. 201, 202.

dennoch eine Verletzung dieses Rechtes im Sinne des § 823, 1 durch Vernachlässigung der dem Verbande bezüglich der Revision obliegenden Pflichten niemals erfolgen, denn das Persönlichkeitsrecht der Mitgliedschaft könnte durch noch so große Pflichtversäumnisse der Verbandsorgane niemals in seiner Integrität verletzt werden.

Nach alledem ist also ein Schaden, der einer Genossenschaft durch Nichterfüllung der dem Revisionsverbande bezüglich der Revision obliegenden Pflichten entstanden ist, auf eine Vermögensbeschädigung zurückzuführen, die nicht zugleich die Verletzung eines durch § 823, 1 BGB. geschützten Rechtes oder Rechtsgutes darstellt. Daher ist eine Anwendung des § 823, 1 hier ausgeschlossen.[77])

Der Abs. 2 des § 823 bestimmt, daß derjenige, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Über den Begriff eines solchen Schutzgesetzes herrschen so verschiedene Ansichten, daß wohl kaum die Auffassung eines Autors mit der eines anderen sich völlig deckt. Die 2. Kommission sprach sich bei Aufstellung dieser Norm dahin aus, daß der Richter im Einzelfalle darauf hingewiesen werden solle, aus dem Inhalte des verletzten Gesetzes zu ermitteln, welche Interessen durch dasselbe geschützt werden sollen.[78])

Diese Frage ist im vorliegenden Falle nicht leicht zu beantworten.[79]) Die Schöpfer des Genossenschafts-

---

[77]) vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 2b S. 861 e; Oertmann S. 495 f; Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 Nr. 2 S. 17.

[78]) vgl. Prot. Bd. 2 S. 571.

[79]) Weder in der Theorie noch in der Praxis hat der vorliegende Fall bisher eine Erörterung gefunden. Vgl. auch die zahlreichen Beispiele aus der Praxis bei v. Staudinger, BGB. Bd. 2b S. 867 und bei Fischer-Henle S. 469, die auch keinen Anhaltspunkt bieten.

gesetzes, die weniger juristischen Gesichtspunkten als den Forderungen der genossenschaftlichen Praxis gefolgt sind, haben jedenfalls bei der Einführung der gesetzlichen Revision nur an den Schutz der Genossen gedacht, wie sich dies ja auch aus der Entwicklungsgeschichte der Verbandsrevision, die der gesetzlichen Festlegung vorausgegangen ist, ergeben dürfte. Es gibt wohl kaum juristische Personen, bei denen der Zweck, nur den Interessen der Mitglieder zu dienen, so sehr hervortritt wie gerade bei den Genossenschaften; bestimmt doch § 1 GenG., daß ihr Zweck lediglich in der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder bestehe. Juristisch betrachtet, schützt die Verbandsrevision aber auch die Genossenschaft als solche, da sie selbst Vermögenssubjekt ist und Mängel, die durch die Revision verhindert werden sollen, geeignet sein können, das Vermögen dieses von seinen Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjektes zu mindern. Also nicht nur die Interessen der Genossen, sondern auch die der Genossenschaften selbst werden durch die Revisionsvorschriften des Genossenschaftsgesetzes geschützt.[80])

Schönfeld, der eine erschöpfende Übersicht der „Schutzgesetze" gemäß § 823, 2 geben will, führt allerdings bei Aufzählung der im GenG. enthaltenen „Schutzvorschriften" die Revisionsbestimmungen nicht an (vgl. Schönfeld S. 110). Indes scheint dieser Autor nicht maßgebend zu sein, da er an der gleichen Stelle auch den § 69 GenG. übergeht, den die Praxis für ein „Schutzgesetz" erklärt hat (vgl. das Urteil d. RG. v. 4. 10. 1904 in den Entsch. d. RG. in. Zivils. Bd. 59 S. 52).

[80]) Diese Feststellung erscheint notwendig, da in den Fällen des § 823, 2 der Schadenersatzanspruch nur demjenigen (unmittelbar) Beschädigten zusteht, zu dessen Schutz das betreffende Gesetz bestimmt ist. Vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 2b S. 869; auch v. Liszt S. 97 ff.

Ein Schadensersatzanspruch, den eine Genossenschaft auf Grund eines durch Mängel der Revision herbeigeführten Schadens gegen ihren Revisionsverband geltend macht, kann daher — vorausgesetzt, daß die anderen Tatbestandsmerkmale des Paragraphen erfüllt sind — sehr wohl auf § 823, 2 BGB. gestützt werden, da die die Verbandsrevision betreffenden Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes ein den Schutz der Genossenschaften bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823, 2 darstellen.

Aus der Feststellung, daß § 823, 2 BGB. an sich im vorliegenden Falle Anwendung finden kann, ergibt sich die weitere Frage: unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung der genannten Schutzvorschriften vom Revisionsverbande zu vertreten ist. § 823 behandelt nur die Haftung für eigenes Verschulden. Nach der oben als für das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend anerkannten Organtheorie kann der Verband aus § 823, 2 nur haftbar gemacht werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 31 BGB. vorliegen, wenn also ein Organ des Verbandes in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen eine die Genossenschaft schädigende Verletzung der in §§ 53 ff. GenG. enthaltenen Schutzvorschriften begangen hat.

Unter die Organe des Verbandes ist zweifellos der Vorstand zu rechnen, den ja auch § 31 besonders aufführt. Der Vorstand des Revisionsverbandes tritt bezüglich der Verbandsrevision insofern in Tätigkeit, als er als leitendes und geschäftsführendes Organ des Verbandes auch die Pflichten zu erfüllen hat, die dem Verbande selbst hinsichtlich der Revision obliegen.[81]) Eine Verletzung dieser

[81]) Denkbar wäre auch, daß das Verbandsstatut zur Erledigung der dem Revisionsverbande bezüglich der Revision obliegenden Pflichten einen „besonderen Vertreter" gemäß § 30 BGB. vorsähe, der alsdann als verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB.,

Pflichten durch den Vorstand würde also nach dem Gesagten juristisch eine Pflichtverletzung durch die juristische Person des Verbandes selbst darstellen. — Praktisch könnte eine derartige Pflichtverletzung des Revisionsverbandes z. B. darin bestehen, daß er, d. h. sein Vorstand, es überhaupt unterließe, einen Revisor zu bestellen, oder die Revision nicht in den gesetzlich bestimmten Zeiträumen und dem gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Umfange vornehmen ließe, oder auch darin, daß er unterließe, von dem Revisor die Abschriften der Revisionsberichte einzufordern, oder daß er eine unfähige Person zum Revisor bestellte. Derartige pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen des Verbandsvorstandes würden also als eigene Unterlassungen bezw. Handlungen des Verbandes selbst anzusprechen sein.

Wie aber, wenn dem Schadensersatzanspruche die Behauptung zugrunde liegt, der Schaden sei durch die Revision selbst herbeigeführt worden? — Wie oben[82]) dargelegt, erstrecken sich die Pflichten des Revisionsverbandes nicht auf die Revision selbst; der Verband hat weder die Pflicht noch auch das Recht, die Verbandsrevision selbst, d. h. durch seinen Vorstand[83]), vorzunehmen[84]), er

---

also ebenfalls als Organ aufzufassen wäre. Indes liegt in der Regel die Erfüllung dieser Pflichten dem Verbandsvorstande (Verbandsdirektor) ob; vgl. z. B. die oben S. 5 zitierten preußischen „Mustervorschriften".

[82]) vgl. oben S. 30.

[83]) Oder andere Organe; vgl. S. 54 Anm. 81.

[84]) Dem steht auch nicht die Tatsache im Wege, daß die Revisionsverbände öfters ihren eigenen Verbandsdirektor für einzelne Fälle oder für sämtliche Revisionen zum Revisor bestellen. (Über die Zulässigkeit dieser Maßnahme vgl. Proebst S. 201; Parisius-Crüger Erl. 2 zu § 53 GenG. S. 350.) In diesem Falle handelt der Verbandsdirektor bei Vornahme der Revision nicht in seiner Eigenschaft als Organ des Verbandes; letztere wird vielmehr vollständig ausgeschaltet,

hat vielmehr das Recht und die Pflicht, den Revisor zu bestellen, und diesen allein trifft die Pflicht[85]), die Revision vorzunehmen.

Es erhebt sich daher die wichtige Frage, ob auch der Verbandsrevisor als ein Organ des Revisionsverbandes im Sinne des § 31 BGB. anzusehen ist, ob also eine Pflichtverletzung des Revisors juristisch eine Pflichtverletzung des Verbandes selbst darstellt.

Die Untersuchung dieser Frage erscheint von besonderer Wichtigkeit, weil in der Praxis der häufigste Fall der sein wird, daß ein Schadensersatzanspruch gegen den Revisionsverband auf die Behauptung gestützt wird, der Revisor habe durch mangelhaft ausgeführte Revision der Genossenschaft einen Schaden zugefügt.[86])

§ 31 BGB. nennt als Organe eines rechtsfähigen Vereines, deren Handeln oder Unterlassen in den bezeichneten Fällen als eigenes Handeln oder Unterlassen des Vereines selbst aufzufassen ist, „den Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder einen anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter". Es wird also zu prüfen sein, ob der Verbandsrevisor als ein „anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter" des Revisionsverbandes im Sinne des § 31 BGB. aufzufassen sei oder nicht. Im letzteren Falle sind schädigende Handlungen oder Unterlassungen des Verbandsrevisors nicht als „eigenes Handeln" (oder Unterlassen) der juristischen Person des Revisionsverbandes anzusprechen, sondern stellen ein „fremdes Handeln" (bezw. Unterlassen) dar, für das der Verband niemals auf Grund der Bestimmungen des § 31, sondern

---

und er steht in seiner Revisoreneigenschaft dem Verbande ebenso selbständig gegenüber wie jeder andere Verbandsrevisor.

[85]) vgl. oben S. 30, 31.

[86]) vgl. Havenstein S. 1378.

nur aus § 831 BGB. — falls dessen übrige Tatbestandsmerkmale erfüllt sind — für haftbar erklärt werden könnte.

Der Begriff „verfassungsmäßig berufener Vertreter" in § 31 BGB. begegnet in Literatur und Rechtsprechung verschiedenen Auslegungen.

Crome[87]) und v. Staudinger[88]) verlangen „Vertreter im Willen", „verfassungsmäßige Willensorgane", ohne eine genauere Definition insbesondere dahin zu geben, ob sie eine Scheidung in Willens- und Ausführungsorgane wollen, oder ob darunter Personen mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht zu verstehen seien.[89])

Wollte man sich auf letzteren Standpunkt stellen[90]), wonach der „Vertreter" in § 31 rechtsgeschäftliche Ver-

---

[87]) vgl. Crome Bd. 1 S. 272, 244.

[88]) vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 1 S. 166 Anm. 4 zu § 31.

[89]) Planck (Bd. 1 S. 104 ff.) scheint sich in dieser Frage zu widersprechen. In Anm. 2 zu § 31 S. 105 und Anm. 1 zu § 30 S. 104 erklärt er die „verfassungsmäßig berufenen Vertreter" des § 31 für identisch mit den „besonderen Vertretern" des § 30. Von diesen aber sagt er ausdrücklich in Anm. 1 zu § 30 S. 104: „Der nach Maßgabe der Satzung bestellte Vertreter hat nicht die Stellung eines gewöhnlichen Bevollmächtigten, sondern ist innerhalb seines Geschäftskreises ebenso wie der Vorstand ein Organ des Vereins und hat als solches die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins", und in Anm. 2 zu § 30 S. 104: „Der Umfang der Vertretungsmacht eines nach Maßgabe des § 30 bestellten besonderen Vertreters muß ebenfalls durch die Satzung bestimmt werden". Hieraus wäre zu schließen, daß Planck für den „verfassungsmäßig berufenen Vertreter" des § 31 rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verlangt. Indes widerspricht Planck wiederum selber dieser Auffassung, indem er in Anm. 2 zu § 31 S. 105 weiterhin sagt: „Der Ausdruck ‚Vertreter' ist hier nicht ausschließlich in dem Sinne als eines zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigten Vertreters zu verstehen. Auch der nur zu tatsächlichen Verrichtungen Bestellte ist im Sinne der §§ 30, 31 Vertreter".

[90]) Der eigentlich schon nach der Entstehungsgeschichte des Paragraphen zu verwerfen ist. Dagegen z. B. auch Lenel a. a. O. S. 10.

tretungsmacht haben müßte, so wäre natürlich ohne weiteres die Anwendung des § 31 BGB. hier auszuschließen, denn der Verbandsrevisor als solcher erhält seitens des Revisionsverbandes keinerlei rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.

Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts und mit ihm auch die neuere Literatur[91]) legt bei der Deutung des fraglichen Begriffs das entscheidende Merkmal nicht in die Verleihung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, sondern stellt andere Kriterien als maßgebend auf. Im Anschluß an die Verhandlungen der 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt das Reichsgericht[92]) die „verfassungsmäßig berufenen Vertreter" als identisch mit den „besonderen Vertretern" des § 30 BGB. und sagt: „Die Verhandlungen der 2. Lesung aber haben ergeben, daß dabei an Personen gedacht ist, die zwar zur Leitung der Korporation nicht berufen sind, denen aber eine mehr oder weniger umfangreiche Tätigkeit auf einem größeren sachlichen oder örtlichen Geschäftsgebiete übertragen ist". Das rechtliche Merkmal dieser Personen sei hiernach ihre Berufung zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereiches durch die Satzung der Körperschaft, bei dem Staat und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften durch die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen.

Allerdings geht aus den Protokollen unzweideutig hervor, daß die „anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter" im § 31 nichts anderes sein können als die „besonderen Vertreter" des § 30.[93]) Eine rechtsgeschäft-

---

[91]) z. B. v. Staudinger Bd. 2b S. 896 Anm. 6c zu § 831.

[92]) vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 53 S. 279.

[93]) In den Prot. der Kommission für die 2. Lesung des Entw. z. BGB. (Bd. 1 S. 521) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bestellung besonderer Personen als Organe des Vereines für einen beschränkten

liche Vertretungsmacht innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises ist zwar im Zweifel anzunehmen, jedoch nicht erforderlich.[94])

Aber auch die hierauf gestützte Auslegung des Reichsgerichts und der neueren Literatur kann auf den Verbandsrevisor nicht Anwendung finden. Zwar ist der Revisor zweifellos „verfassungsmäßig", d. h. durch das Verbandsstatut gemäß §§ 54, 55, 56 GenG. berufen. Die Statuten der Revisionsverbände pflegen über die Bestellung der Revisoren genaue Vorschriften zu enthalten. Indes wird der Revisor in dieser seiner Eigenschaft niemals „in einem Geschäftsbereiche" des Verbandes, in dessen innerem Betriebe tätig.[95])

Noch auf einem anderen Wege gelangt man zu der Erkenntnis, ob der Verbandsrevisor als „verfassungsmäßig berufener Vertreter" im Sinne des § 31 aufzufassen ist oder nicht. Man braucht nur unter Zuhilfenahme der Organtheorie auf das eigentliche Wesen der Organe einer juristischen Person zurückzugreifen. Die juristische Person

---

Geschäftskreis neben dem Vorstande, die praktisch häufig vorliegt, auch im Gesetz (in § 30) zum Ausdruck zu bringen sei. Insbesondere auch müsse die Haftung des § 46 (jetzigen § 31), die im Entwurf nur den Vorstand umfaßte, sich auch auf diese besonderen Organe erstrecken. Dazu aber sei es der „richtigen Redaktionsweise" halber erforderlich, vorher (in § 30) die Zulässigkeit solcher Vertreter auszusprechen. Vgl. Prot. Bd. 1 S. 521: „Sachlich aber müsse insbesondere der § 46 (jetzt § 31) auf jene besonderen Organe (gemäß dem jetzigen § 30) Anwendung finden. Auch wenn man im § 46 die neben dem Vorstande berufenen Vertreter des Vereins ausdrücklich erwähne, so entspreche es doch der richtigen Redaktionsweise, vorher die Zulässigkeit solcher Vertreter auszusprechen". Im gleichen Sinne äußern sich, wie bereits zitiert, Planck und das RG.; auch Lenel a. a. O. S. 10.

[94]) Ebenso das RG.; vgl. Bd. 53 der Entsch. in Zivils. S. 279.

[95]) Ebenso Havenstein S. 1380.

erlangt durch ihre Organe, wie bereits ausgeführt, die Fähigkeit, im Rechtsleben handelnd aufzutreten. Sobald diese Organe innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises tätig werden, sind ihre Handlungen als Handlungen der juristischen Person selbst aufzufassen, die sie, falls sie eine natürliche Person wäre, selbst vornehmen würde und für die sie deshalb, wie eine natürliche Person für eigene Handlungen, verantwortlich ist.[96]) Es handelt sich also bei dem „Geschäftsbereiche" der Organe um einen Inbegriff von Handlungen, die die juristische Person des Verbandes selbst vorzunehmen berechtigt und verpflichtet wäre.[97]) Dies ist aber bei der Tätigkeit des Revisors nicht der Fall. Er nimmt nicht solche Handlungen vor, die der Revisionsverband selbst vornehmen könnte oder müßte, sondern nur er, der Revisor, ist zu den Revisionsgeschäften berechtigt und verpflichtet. Selbst wenn man sich den Verband als natürliche Person vorstellen wollte, so wäre er doch rechtlich nie in der Lage, diese Handlungen selbst auszuführen, denn, wie oben dargelegt[97a]), ist der Revisionsverband weder verpflichtet noch berechtigt, die Revision selbst vorzunehmen.

Nach alledem ist der Verbandsrevisor nicht als „verfassungsmäßig berufener Vertreter" im Sinne des § 31 BGB. anzusehen.[98]) Daher kann ein Schadens-

---

[96]) vgl. oben S. 43, 44.

[97]) Man erkennt dies auch deutlich an den in der Literatur bei Erläuterung des Begriffs „verfassungsmäßig berufener Vertreter" aufgeführten Beispielen und aus der Praxis zitierten Fällen. Mag es sich um einen Kassierer, um einen Bahnmeister oder Wegeaufseher handeln, stets sind die in Frage stehenden Handlungen solche, die vorzunehmen am letzten Ende die juristische Person selbst berechtigt und verpflichtet wäre.

[97a]) vgl. oben S. 29—31.

[98]) Hinsichtlich der Schadenszufügung durch die Verbandsrevisoren erhebt sich daher weiterhin die Frage, ob der Verband für sie als für

ersatzanspruch einer Mitgliedsgenossenschaft gegen ihren Revisionsverband schon aus diesem Grunde nicht auf eine Verletzung der in den §§ 53 ff. GenG. gegebenen Schutzvorschriften durch den Verbandsrevisor gestützt werden, weil, wie oben gezeigt, § 823 in Verb. mit § 31 BGB. die Haftung für eigenes vertretbares Verhalten, d. h. in diesem Falle für ein solches Verhalten der körperschaftlichen Organe, regelt.

Aber auch eine Verletzung der genannten Schutzvorschriften durch solche Personen, die zweifellos Organe des Revisionsverbandes im Sinne des § 31 BGB. sind, wie insbesondere durch den Vorstand, kann nicht zu einem Schadensersatzanspruche gegen den Verband führen. Solche Verletzungen sind nach § 31 BGB. nur dann zum Schadensersatze verpflichtend, wenn sie in Ausführung der den betreffenden Organen zustehenden Verrichtungen einem Dritten zugefügt werden. Zwar erfolgen die Handlungen, die zur Erfüllung der dem Revisionsverbande bezüglich der Revision obliegenden Pflichten[99]) von den Organen des Verbandes vorgenommen werden, in Ausführung der diesen zustehenden Verrichtungen, indes kann eine etwa hierdurch geschädigte Mitgliedsgenossenschaft nicht als „Dritter" angesehen werden. Der Schadensersatzanspruch einer Genossenschaft, der sich auf Mängel des Revisionsverfahrens stützt, beruht auf dem inneren Mitgliedschaftsverhältnisse zwischen Revisionsverband und Mitgliedsgenossenschaft, auf einer Verletzung ihres mitgliedschaftlichen Rechtes auf Vornahme der Revision. Die Schadenszufügung hat innerhalb des

---

Angestellte im Sinne des § 831 BGB. haftet. Diese Frage wird weiter unten erörtert werden.

[99]) vgl. oben S. 28 ff.

besonderen Verhältnisses der Mitgliedschaft, das die Genossenschaften mit ihrem Revisionsverbande verknüpft, stattgefunden. § 31 BGB. bestimmt indes ausdrücklich, daß der Schaden einem Dritten, also einem ganz abgesonderten, nicht bereits durch ein besonderes Rechtsverhältnis[100]) mit dem Verein verbundenen Rechtssubjekte zugefügt sein muß. Durch den Rechtsakt der Mitgründung oder des Beitritts zu einem Revisionsverbande aber entsteht das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Verband und Genossenschaft, woraus alle Rechte der Genossenschaft gegen den Verband — auch bezüglich der Revision — als Mitgliedschaftsrechte entspringen. Macht also die Genossenschaft einen Schadensersatzanspruch aus Mängeln der Revision geltend, so bewegt sie sich durchaus im Rahmen ihres Mitgliedschaftsverhältnisses und ist kein selbständiger „Dritter" im Sinne des § 31 BGB.[101]) Als solcher kann eine Mitgliedsgenossenschaft nur aufgefaßt werden, wenn sie außerhalb ihrer mitgliedschaftlichen Beziehungen zum Revisionsverbande geschädigt worden ist. — Ausgesprochen ist dieser Gedanke, der sich aber aus der Fassung des Gesetzes, insbesondere aus der Hervorhebung des Umstandes, daß nur ein „dritter" Geschädigter Ersatz nach § 31 verlangen kann, ergibt, nur bei Hölder[102]): „Ein Dritter, dessen Schädigung durch den Vertreter die Haftung der juristischen Person begründet, ist jede von der juristischen Person und ihrem Vertreter verschiedene Person. Eine solche kann

---

[100]) Innerhalb dessen die Schädigung geschehen ist.

[101]) Angedeutet auch bei Havenstein S. 1380, der dies als unzweifelhaft annimmt. „Da die einzelne Genossenschaft ihrem Verband gegenüber kein ‚Dritter' ist, kann sie einen Ersatzanspruch aus Vorgängen bei der Revision nicht auf § 31 BGB. stützen."

[102]) vgl. Hölder S. 149 Anm. 4 zu § 31.

also insbesondere eine selbst zu den Vertretern der juristischen Person gehörende Person sein; natürlich ist aber eine solche ein Vereinsmitglied nur, wenn es geschädigt ist unabhängig von seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied".

Eine Anwendung des § 31 BGB. erscheint daher im vorliegenden Falle überhaupt ausgeschlossen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, den Revisionsverband für eigenes vertretbares Verhalten nach den Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubten Handlungen verantwortlich zu machen.

Wie oben[103]) dargelegt, kann der Verbandsrevisor nicht als Organ des Verbandes angesehen werden. Seine Handlungen und Unterlassungen sind daher nicht als eigene Handlungen und Unterlassungen des Verbandes zu betrachten. Ein etwaiges Verschulden des Revisors bei Vornahme der Revision kann also nur dann zu einem Ersatzanspruche einer Mitgliedsgenossenschaft gegen den Verband führen, wenn dadurch die gesetzlichen Voraussetzungen der Haftung für fremdes Verschulden erfüllt sind.

B. Haftung für fremdes vertretbares Verhalten.

Die Haftung für fremdes vertretbares Verhalten regelt § 831 BGB.[104]) Im § 31 BGB. wird die Haftung des rechtsfähigen Vereins für die von seinem Vorstande, einem Mitgliede des Vorstandes oder einem anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter, also von seinen Organen in deren verfassungsmäßigem Geschäftsbereiche begangenen, zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen

[103]) vgl. oben S. 56–61.

[104]) § 832 BGB. kommt hier selbstredend nicht in Frage.

oder Unterlassungen statuiert. § 31 BGB. umfaßt daher die Haftung des Vereins für eigenes vertretbares Verhalten.[105]) Wie bereits ausgeführt[106]), ist jedoch der Verbandsrevisor als solcher nicht Organ des Revisionsverbandes; daher kann der Verband für ein schädigendes Verhalten des Revisors nur nach den Bestimmungen über die Haftung für fremdes vertretbares Verhalten verantwortlich gemacht werden. Für fremdes vertretbares Verhalten aber, also für die zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen derjenigen Personen, die, ohne verfassungsmäßig berufene Vertreter zu sein, von dem Vereine zur Ausführung irgendeiner Verrichtung bestellt sind, haftet die juristische Person des Vereins wie jede natürliche Person nach § 831 BGB.[107])

§ 831 BGB. bestimmt, daß, wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, den der Bestellte in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre (§ 831 Abs. 1 BGB.). Dieser Paragraph stellt demnach keine neue Deliktsart auf, sondern erweitert den Kreis der haftbaren Personen. Durch die

---

[105]) vgl. oben S. 44 ff.

[106]) vgl. oben S. 56—61.

[107]) vgl. Planck Bd. 2 S. 1008 Anm. 7 zu § 831; v. Staudinger, BGB. Bd. 2b S. 896 Anm. 6c zu § 831; Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 53 S. 276 ff.

Handlung des zu der Verrichtung Bestellten muß einer der in §§ 823—826 beschriebenen Tatbestände verwirklicht sein.[108])

Erste Voraussetzung der Haftbarmachung des Revisionsverbandes für schädigende Handlungen oder Unterlassungen des Revisors aus § 831 ist daher das Vorliegen eines Deliktstatbestandes nach §§ 823—826 in der Person des Revisors. Nach den obigen Ausführungen[109]) kann hierbei nur § 823, 2 in Frage kommen.

Um feststellen zu können, ob der Revisionsverband für ein deliktisches Verhalten des Revisors im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung aus § 831 haftbar gemacht werden könne, muß man zunächst wieder das Verhältnis zwischen Revisionsverband und Genossenschaft ins Auge fassen, mit anderen Worten: man muß untersuchen, ob das Verhältnis zwischen dem Revisionsverbande und seinen Mitgliedsgenossenschaften ein solches ist, wie es nach § 831 zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschädigten bestehen muß.

Nach der herrschenden Meinung findet § 831 BGB. nur auf außervertraglich zugefügte Schädigungen Anwendung, es kann also ein Gläubiger gegen den Schuldner, wenn dieser sich anderer Personen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, keine Ansprüche aus § 831 herleiten, sondern ist auf § 278 BGB. angewiesen.[110]) § 831 kommt also nur zur Anwendung außerhalb bestehender Vertragsverhältnisse.[111]) Es ist erforderlich, daß die Bestellung des

---

[108]) vgl. v. Liszt S. 101, 102 sowie Seufferts Arch. Bd. 57 S. 347.

[109]) vgl. oben S. 49—54.

[110]) vgl. Dernburg Bd. 2, 2 S. 712 Anm. 3 zu § 387.

[111]) Im Gegensatz zu § 278 BGB. § 831 BGB. stellt eine besondere Rechtsregel für die durch § 278 nicht gedeckten Fälle auf; vgl.

mit der Verrichtung Betrauten außerhalb eines zwischen dem Beschädigten und dem Geschäftsherrn bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt ist.[112]) Auch der schädigende Eingriff des Angestellten darf nicht die durch das Schuldverhältnis geordneten Beziehungen der Parteien treffen[113]), um eine Haftung der ihn anstellenden Partei aus § 831 begründen zu können.

Die Beziehungen zwischen Revisionsverband und Mitgliedsgenossenschaft sind durch Gesetz und Verbandsstatut geregelt. Sie entspringen lediglich dem Mitgliedschaftsverhältnisse.[114]) Zwar fehlt diesen mitgliedschaftlichen Beziehungen, wie bereits ausgeführt[115]), der individualrechtliche Charakter, und auch die hier in Betracht kommenden Rechte der Verbandsgenossenschaften (auf Bestellung eines sachverständigen Revisors usw.) stellen keine obligatorischen Ansprüche gegen den Revisionsverband dar; es besteht also zwar kein Schuldverhältnis zwischen Revisionsverband und Mitgliedsgenossenschaft, das durch ein schädigendes Verhalten des Revisors getroffen werden könnte; indes scheint dem nichts im Wege zu stehen, daß man, was in der Literatur für bestehende Vertragsverhältnisse und sonstige Schuldverhältnisse anerkannt ist, in diesem Falle auch auf das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Verband und Genossenschaft ausdehnt, denn die Argumente für den Ausschluß des § 831 bei vertrags-

---

v. Staudinger Bd. 2b S. 896 Anm. 6b zu § 331 und S. 892 Anm. 1 zu § 831; v. Liszt S. 105; Dernburg Bd. 2, 2 S. 712 Anm. 3 zu § 387; anders Oertmann S. 968 Anm. 5 zu § 831.

[112]) vgl. Fischer u. Henle S. 476 Anm. 2 zu § 831.

[113]) vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 2b S. 896 Anm. 6 zu § 831.

[114]) vgl. oben S. 31 ff.

[115]) vgl. oben S. 40—42.

mäßigen Verhältnissen passen auch hier. — Die genannten Autoren[116]), die den Ausschluß der Anwendbarkeit des § 831 bei Vertragsverhältnissen annehmen, geben hierfür keine Begründung. Man muß ihn folgern einmal aus der Stellung des § 831 im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zum andern daraus, daß die Haftung für fremdes Verschulden bei Vertragsobligationen bereits durch § 278 erschöpfend geregelt ist, und schließlich aus der Bestimmung des § 831, daß der Besteller für das schädigende Verhalten des Bestellten nur einem geschädigten „Dritten" haftet. Nun ist aber ebensowenig wie eine durch Obligation, insbesondere Vertrag gebundene Person dem anderen Teile als „Dritter" gegenübersteht, ein Vereinsmitglied dem Vereine gegenüber, mit dem es durch das Mitgliedschaftsverhältnis in einen rechtlichen Konnex getreten ist, als „Dritter" anzusehen.[117])

Im Grunde genommen bewegt sich diese Beweisführung parallel dem bereits bei Prüfung der Anwendbarkeit des § 31 BGB. Gesagten.[118]) Es ergibt sich also folgendes: Die Bestimmungen des § 831 finden bei Vertragsverhältnissen keine Anwendung; der schädigende Eingriff des Angestellten darf die durch Vertrag oder Schuldverhältnis überhaupt geregelten Beziehungen zwischen den Parteien nicht treffen. Das gleiche gilt von dem Mit-

---

[116]) Dernburg, v. Staudinger, v. Liszt, Fischer u. Henle; vgl. oben S. 65 Anm. 110, 111 und S. 66 Anm. 112, 113.

[117]) Auf dieser Erwägung beruht auch offenbar die oben (S. 62, 63) zitierte Stelle bei Hölder, wonach ein Vereinsmitglied, soweit die durch das Mitgliedschaftsverhältnis geschaffenen Beziehungen in Frage kommen, dem Vereine gegenüber niemals ein „Dritter" sein könne.

[118]) vgl. oben S. 61 ff.; Havenstein S. 1380 überträgt das bei § 31 Gesagte (vgl. hier S. 62 Anm. 101) ohne weiteres auf § 831: „Aus demselben Grunde kann ein solcher Ersatzanspruch auch nicht auf § 831 BGB. gestützt werden".

gliedschaftsverhältnisse zwischen Revisionsverband und Genossenschaften und den dadurch geschaffenen Beziehungen zwischen beiden.

Da aber, wie gesagt, alle auf der Verbandsrevision beruhenden Rechtsbeziehungen zwischen Verband und Genossenschaft unmittelbar aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse entspringen, so sind Genossenschaften, die auf Grund eines ihnen durch Mängel der Revision entstandenen Schadens vom Verbande Schadensersatz verlangen, nicht als „Dritte" im Sinne des § 831 BGB. anzusprechen.

Abgesehen von diesem Grunde, der die Anwendbarkeit des § 831 im vorliegenden Falle direkt ausschließt, ergeben sich auch Zweifel, ob das Verhältnis zwischen Revisionsverband und Verbandsrevisor überhaupt dem in § 831 vorausgesetzten Verhältnisse zwischen Geschäftsherrn und Angestelltem entspricht.[119])

An sich ist der Verbandsrevisor zweifellos eine vom Revisionsverbande zu einer Verrichtung, nämlich zur vorschriftsmäßigen Vornahme der Revision bestellte Person.

Im allgemeinen ist die Bestellung eine dauernde. Der Verbandsvorstand schließt mit dem Revisor einen Vertrag, wonach sich dieser zur ordentlichen Vornahme der Revisionen usw. verpflichtet. Seinem Vergütungsanspruch zufolge[120]) erhält er vom Verbande eine Pauschalsumme oder einen bestimmten Satz für jede Revision. Häufig aber auch wird ein Revisor nur für mehrere bestimmte Revisionen oder gar nur für eine einzige Revision be-

---

[119]) Das Gesetz gibt hierzu keine näheren Anhaltspunkte.

[120]) Der eigentlich nach § 62 GenG. gegen die einzelnen revidierten Genossenschaften gerichtet ist, bei Verbandsgenossenschaften aber auf dem Umwege der Vereinsbeiträge gleichsam durch Vermittlung des Verbandes befriedigt wird.

stellt.[121])[122]) — Indes spielt der Umstand, ob der Revisor ständig oder nicht dauernd bestellt ist, für die Anwendungsfrage des § 831 keine Rolle. Gleichgültig ist nämlich bei § 831, ob es sich um eine Bestellung von längerer Dauer oder nur um ein einzelnes Dienst- oder Auftragsverhältnis handelt, ferner, ob die Verrichtung entgeltlich oder unentgeltlich, ob sie mit Vertretungsmacht für den Bestellten verbunden ist oder nicht, und ob sie tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Natur ist.[123])

Die eigentlichen Kriterien der Begriffe des „Geschäftsherrn" und des „zu einer Verrichtung Bestellten" in § 831 sind vielmehr[123a]) vor allem in dem Maße der Abhängigkeit des Bestellten vom Geschäftsherrn zu suchen. Grundlegend ist hier die Entscheidung des Reichsgerichts v. 17. 4. 1902. Es heißt darin[124]): „Es wird hiernach für die Haftung des Bestellers auf Grund des § 831 vorausgesetzt, daß er dem Bestellten gegenüber die Stellung des Geschäftsherrn einnimmt. Diese Stellung hat der Besteller aber nur dann, wenn er die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung der Verrichtung zu erteilen hat, wenn diesen von dem Bestellten Folge zu leisten ist, letzterer also bei der Ausführung der ihm aufgetragenen

---

[121]) Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Genossenschaftsverband, dem nur Produktiv- oder Konsumvereine angehören, für seine Mitgliedsvereine eine Darlehenskasse als Zentralgenossenschaft errichtet hat. Regelmäßig werden alsdann die sonstigen Genossenschaften von ständigen Revisoren kontrolliert, während für die Revision des Darlehenskassenvereins ein besonderer Sachverständiger erforderlich ist.

[122]) Unrichtig ist es also, den Revisor schlechthin als „Beamten" des Revisionsverbandes zu bezeichnen.

[123]) vgl. Crome Bd. 2 S. 1049, 1050 § 333 a I; v. Staudinger, BGB. Bd. 2 b S. 892 Anm. 2 zu § 831.

[123a]) Nach der Ansicht des RG. und der ihm folgenden Autoren.

[124]) vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 51 S. 200, 201.

Handlung von dem Willen des Bestellers abhängig ist. Ist dagegen von dem Bestellten eine Tätigkeit verlangt, bei deren Ausführung er nach eigenem Ermessen handeln und dasjenige vornehmen soll, was er auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung für zweckmäßig erachtet, so hat derjenige, der ihn zu seiner Tätigkeit veranlaßt hat, in Beziehung auf das auszuführende Geschäft nicht die Stellung des Geschäftsherrn".

Das Reichsgericht stellt also in dieser Entscheidung[125]) den Grundsatz auf, daß eine Bestellung im Sinne des § 831 BGB. nur dann vorliege, wenn der Bestellte bei der Ausführung der ihm aufgetragenen Handlung von dem Willen des Bestellers abhängig sei, der die erforderlichen Anordnungen für die Verrichtung zu erteilen habe. Dies sei aber nicht der Fall, wenn der Bestellte bei der Ausführung der Verrichtung nach eigenem Ermessen handeln und das vornehmen solle, was ihm auf Grund seiner eigenen Sachkunde und Erfahrung als richtig und zweckmäßig erscheine.

Dieser Ansicht des Reichsgereichts folgen v. Staudinger[126]), Fischer u. Henle[127]) und Dernburg.[128])

---

[125]) vgl. auch Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 55 S. 171 ff.

[126]) vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 2b S. 892 Anm. 2aγ zu § 831: „‚Geschäftsherr' im Sinne des § 831 ist nicht jeder, der in seinem Interesse einen anderen zu einem Tun auffordert; vorausgesetzt wird vielmehr, daß der Bestellende die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung der Verrichtung zu erteilen hat, daß diesen Anordnungen von dem Bestellten Folge zu leisten ist, dieser also bei der Ausführung der Verrichtung von dem Willen des Bestellers abhängig ist; wird dagegen von dem Bestellten eine Tätigkeit verlangt, bei deren Ausführung er nach eigenem Ermessen so handeln soll, wie er es auf Grund seiner eigenen Sachkunde und Erfahrung für zweckmäßig erachtet, so hat der Besteller nicht die Stellung des Geschäftsherrn".

[127]) vgl. Fischer u. Henle S. 476 Anm. 3 zu § 831: „Der

Dernburg geht besonders weit, indem er hinzufügt[129]), daß der Natur der Sache nach für die Haftung dessen, der jemanden zu einer Verrichtung bestelle, zu fordern sei, daß der Bestellte nach außen hin als Besorger des Geschäftes des ihn Bestellenden auftrete und als solcher im Verkehr erscheine.

Die Vertreter dieser Ansicht gehen sämtlich, wie das Reichsgericht, bei der Beschränkung der Begriffe des „Geschäftsherrn" und des „Angestellten" in § 831 von dem Innenverhältnisse zwischen beiden aus und erachten ein gewisses Maß der Abhängigkeit des zu einer Verrichtung Bestellten für erforderlich, damit eine Haftung des „Geschäftsherrn" nach § 831 Platz greife. Im Gegensatze hierzu hält es Planck[130]) für gleichgültig, ob der Bestellte innerhalb gewisser Grenzen die Art des Handelns selbst zu bestimmen habe oder nicht. Nach seiner Ansicht ist die Art der Tätigkeit, in welcher die Verrichtung besteht, von Bedeutung für die Auswahl des zu der Verrichtung zu Bestellenden und für die Beaufsichtigung desselben, nicht aber für die Frage, ob überhaupt die Bestellung zu einer Verrichtung im Sinne des § 831 vorliege. Planck erkennt den Ausgangspunkt für eine Beschränkung des Begriffs der Bestellung zu einer Verrichtung in der Art und Weise, in der das Verschuldensprinzip im Satze 2 des § 831 zum Ausdrucke gebracht ist. Daher kommt

---

Besteller muß Geschäftsherr sein, der andere also bei der Ausführung der Verrichtung von seinem Willen abhängig sein. Hatte der andere nach eigenem Ermessen zu handeln, so ist § 831 nicht anwendbar".

[128]) vgl. Dernburg Bd. 2, 2 S. 713 Anm. 5 zu § 387.

[129]) Allerdings ohne überzeugende Begründung; vgl. Dernburg Bd. 2, 2 S. 713 § 387 II, 1.

[130]) vgl. Planck Bd. 2 S. 1003, 1004 Anm. 1 zu § 831, ferner Anm. 2 u. 3 zum gleichen Paragraphen.

nach seiner Ansicht „nur die Bestellung zu solchen Verrichtungen in Frage, bei welchen die Prüfung der Zuverlässigkeit der für die Verrichtung zu bestellenden Person in der hier fraglichen Beziehung möglich und nach der Auffassung des gesunden und normalen Verkehrs nötig ist".[131])

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Oertmann gegenüber den obengenannten Autoren und dem Reichsgerichte. Nach Oertmann[132]) kann auch derjenige, der grundsätzlich nach eigenen Intentionen zu handeln hat, darum doch im Sinne des § 831 „bestellt" sein, „nämlich zu allen den Akten, die er nach freier Entschließung in den ihm übertragenen Wirkungskreis einreihen wird, natürlich nur, sofern sie dazu überhaupt eine inhaltliche Beziehung enthalten". Zum Beweise, daß nach dem Sinne des Gesetzes auch der zu selbständiger Tätigkeit Bestellte in § 831 einzubeziehen sei, geht Oertmann auch auf Satz 2 des § 831 zurück. Er folgert aus dem ausdrücklichen Zusatze: „... und, sofern er (der Geschäftsherr) ... die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat", daß auch das Gegenteil, also auch die Selbständigkeit des Bestellten bei Ausführung der Verrichtung bei § 831 möglich sei.

Die Beweisführung Oertmanns und Plancks wirkt entschieden überzeugender als die wenig begründete

---

[131]) vgl. S. 71 Anm. 130. — Man könnte dies mit anderen Worten etwa so ausdrücken: „§ 831 normiere die Haftung für culpa in eligendo vel custodiendo, freilich mit der Maßgabe, daß der in Anspruch Genommene für seine Nichtschuld beweispflichtig sei. Dementsprechend dürfe auch nur der aus § 831 haftbar gemacht werden, der mit Rücksicht auf seine Fähigkeit zur Auswahl und Leitung in dieser Beziehung schuldhaft handeln könne.

[132]) vgl. Oertmann S. 966 Anm. 2 zu § 831.

Auffassung des Reichsgerichts und der ihm folgenden Autoren. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine so starke Einschränkung des Anwendungsgebietes des § 831 im Sinne des Gesetzes liegen soll, daß nur dann eine Haftung des Geschäftsherrn eintritt, wenn der Bestellte bei der Ausführung der Verrichtung von seinem Willen abhängig ist. Und wo wollen die Vertreter dieser Auffassung eine Grenze zwischen Abhängigkeit und Selbständigkeit ziehen? Gerade das in Frage stehende Verhältnis zwischen Revisionsverband und Verbandsrevisor dürfte einen schwierigen Grenzfall bilden. Im allgemeinen unterliegt zwar der Revisor — abgesehen von den aus Gesetz und Statut sich ergebenden Instruktionen über den Umfang der Revision — den Anordnungen der Verbandsorgane nur in bezug auf den Geschäftsgang, insbesondere auf die zeitliche Reihenfolge der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen, nicht aber bezüglich der Art ihrer Ausführung. Doch kann er in gewissem Maße auch hierbei den Instruktionen des Verbandes unterworfen werden, z. B. bei einer außerordentlichen Revision wegen zutage tretender Mängel in der Geschäftsführung einer einzelnen Genossenschaft. — Es dürfte also, wenn man sich auch der Ansicht des Reichsgerichts und der ihm folgenden Autoren anschließen wollte, im höchsten Grade zweifelhaft erscheinen, ob das Verhältnis zwischen Revisionsverband und Revisor die Anwendung des § 831 ohne weiteres ausschließt.[133]) — Nach dem Standpunkte Oertmanns und Plancks, dem man, weil er dem Sinne des Gesetzes entschieden mehr entspricht, wird folgen müssen, ist das Verhältnis zwischen Verband und Revisor zweifellos ein Bestellungsverhältnis

[133]) Letztere Auffassung vertritt Havenstein S. 1381, der sich ebenfalls dem RG. anschließt.

gemäß § 831 BGB. Der Revisor ist „zu allen den Akten bestellt", die er — soweit ihm seine Instruktionen überhaupt die Freiheit dazu lassen — „nach freier Entschließung in den ihm übertragenen Wirkungskreis einreiht".[134]) Auch die von Planck erforderte „Prüfung der Zuverlässigkeit" des zu Bestellenden ist hier gegeben, denn die Prüfung der Zuverlässigkeit des Revisors ist für den Verband nicht nur möglich, sondern sogar eine seiner Hauptpflichten.

Indes ist diese Frage mit Rücksicht auf das vorher Gesagte nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen dem Revisionsverbande und seinen Mitgliedsgenossenschaften eine Haftung des Verbandes diesen gegenüber aus § 831 BGB. bereits unmöglich erscheinen läßt.

Zweiter Abschnitt.

Die Haftung des Revisionsverbandes als nicht rechtsfähigen Vereins.

I. Allgemeines.

Im vorstehenden Abschnitte ist der Normalfall zugrunde gelegt, daß der Revisionsverband seine Eintragung in das Vereinsregister erwirkt und damit die Stellung einer juristischen Person erlangt hat. Nunmehr soll die gleiche Haftungsfrage auch für den Fall erörtert werden, daß der Revisionsverband die Rechtsfähigkeit nicht besitzt. Dieser Fall kann sowohl gegeben sein, wenn ein Revisionsverband seine Eintragung aus irgendwelchen Gründen

---

[134]) vgl. Oertmann S. 966 Anm. 2 zu § 831.

überhaupt nicht erwirkt, als auch besonders bei allen anderen Revisionsverbänden, die vor ihrer Eintragung bereits bestehen und tätig werden.[1] [2])

Nach § 54 BGB. finden auf nicht rechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft[3]) Anwendung. An sich sind die nicht rechtsfähigen Vereine keine Gesellschaften im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; sie unterscheiden sich vielmehr von diesen dadurch, daß sie eine korporative Verfassung (Satzung, Vorstand, unbestimmte Mitgliederzahl)[4]) haben, indes werden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft auf sie angewendet.[5])

Auch hier wird zunächst die Frage zu prüfen sein, ob der Revisionsverband für den einer Mitgliedsgenossenschaft durch Mängel der Verbandsrevision entstandenen Schaden aus einem bestehenden Schuldverhältnisse haftet.

II. Haftung des Revisionsverbandes aus einem bestehenden Schuldverhältnisse.

Die Untersuchung findet ein gänzlich verändertes Bild vor. Als nicht rechtsfähiger Verein stellt der Revisionsverband kein neues Rechtssubjekt mehr dar, die juristische Persönlichkeit fehlt und mit ihr alle Rechtsbeziehungen, die deren Eigenart ihre Entstehung ver-

---

[1]) vgl. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 6, 7.

[2]) Für Revisionsverbände, die vor dem 1. 1. 1900 begründet waren und sich danach nicht haben eintragen lassen, bleiben die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Vgl. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 49 ff.; Dernburg Bd. 1 S. 242 § 78 IV; v. Staudinger, BGB. Bd. 1 S. 213 zu § 54 XI.

[3]) §§ 705 ff. BGB.

[4]) vgl. Fischer u. Henle S. 27 Anm. 1 zu § 54.

[5]) vgl. v. Staudinger, BGB. Bd. 1 S. 205 Anm. 8 zu § 54.

danken. Das Verbandsstatut ist nicht mehr als ein Ausfluß der sozialen Machtsphäre der Verbandsperson zu betrachten, sondern stellt einen Vertrag dar[6]), der den Normen über den Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 705 BGB. unterliegt und in dem sich die Mitgliedsgenossenschaften wie Gesellschafter gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, nämlich der Verbandsrevision, in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.[7])

Es liegt also beim Revisionsverbande als nicht rechtsfähigem Vereine ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 705 BGB. vor. Aus diesem gegenseitigen Vertrage entspringt daher ein kontraktlicher Anspruch jedes einzelnen Mitgliedes gegen alle übrigen auf Bestellung eines Revisors zur Vornahme der Verbandsrevision in dem gesetzlich und statutarisch bestimmten Umfange usw. Für die gehörige Erfüllung dieses Anspruches haften jedem Mitgliede die übrigen Mitgliedsgenossenschaften als Gesamtschuldner gemäß § 431 BGB. Ist nun einer der Mitgliedsgenossenschaften durch Nichtbefriedigung des genannten Anspruches ein Schaden entstanden, so haften die sämtlichen übrigen Mitgliedsgenossenschaften der geschädigten Genossenschaft auf Grund der §§ 431, 325 BGB. als Gesamtschuldner.

Der Revisionsverband ist ein aus juristischen Personen zusammengesetzter Verein. Darum kann die Führung der Geschäfte nicht von den Mitgliedern selbst besorgt werden, sondern muß aus tatsächlichen Gründen einem aus Einzelpersonen bestehendem Vorstande übertragen

---

[6]) vgl. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 13: „Die Satzung des Vereins ist ... ein Inbegriff von Vertragsbestimmungen".

[7]) vgl. Hachenburg S. 481.

werden. Dieser Vorstand ist nach dem Gesagten als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB.[8]) aufzufassen.

Der Inhalt des Anspruches der einzelnen Mitgliedsgenossenschaft gegen die übrigen deckt sich mit dem Inhalte der oben behandelten Mitgliedschaftsrechte der Verbandsgenossenschaften eines rechtsfähigen Revisionsverbandes[9]), besteht also darin, daß die einzelne Genossenschaft eine den oben bereits festgestellten[10]) Pflichten des Revisionsverbandes entsprechende Leistung der übrigen Mitgliedsgenossenschaften verlangen kann. Die fragliche Leistung besteht demnach in der Bestellung eines sachverständigen Revisors und seiner Entsendung zur Revision der einzelnen Genossenschaften in den gesetzlich bestimmten Zeiträumen sowie in dem gesetzlich und statutarisch festgelegten Umfange.

Wird dem auf diese Leistung gerichteten Anspruche durch ein Verschulden der mit der Geschäftsführung betrauten Personen nicht genügt und entsteht daraus der einzelnen Genossenschaft ein Schaden, so ist dieser von den übrigen Mitgliedsgenossenschaften nach §§ 325, 431, 278 BGB. zu ersetzen. Der Anspruch richtet sich, wie gesagt, gegen die übrigen Verbandsvereine als Gesamtschuldner, nicht gegen den Revisionsverband als solchen, denn der verletzte Anspruch resultiert aus dem Vertrage der verletzten Genossenschaft, den sie mit den übrigen Verbandsgenossenschaften, nicht mit dem aus der Gesamtheit der Mitglieder —

---

[8]) Außerdem findet eine persönliche Haftung des Verbandsvorstandes auf Grund des Bestellungsvertrages statt. § 54, 2 BGB. kommt hierbei nicht in Betracht, da es sich nicht um die Vornahme von Rechtsgeschäften Dritten gegenüber handeln kann.

[9]) vgl. oben S. 40.

[10]) vgl. oben S. 28 ff.

wozu auch die verletzte Genossenschaft selbst gehört — gebildeten Vereine geschlossen hat.[11] [12])

Es gilt hier dasselbe wie oben,[13]) daß nicht die Ausführung der Revision selbst Pflicht der übrigen Verbandsgenossenschaften ist, sondern nur die genannten Pflichten des Revisionsverbandes bezüglich der Verbandsrevision (Bestellung eines sachverständigen Revisors usw.). Daher gelten auch hier nur die mit der Führung der Geschäfte betrauten Personen, in der Regel also der Vorstand, als Erfüllungsgehilfen für die durch den Vereinsvertrag begründeten gegenseitigen Verpflichtungen, nicht dagegen der Verbandsrevisor als solcher, da er, wie gesagt, nicht eine Pflicht des Verbandes erfüllt, sondern seine eigene. Mithin haftet der Revisionsverband für Schäden, die durch Pflichtverletzungen des Verbandsrevisors entstanden sind, aus dem Vertragsverhältnisse nicht.[14])

III. Haftung des Revisionsverbandes außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses.

Hier können, wie oben[15]) bereits gesagt, nur deliktische Tatbestände in Frage kommen. Der nicht rechtsfähige Verein ist nicht selbst deliktsfähig, denn es fehlen ihm ja die Organe, durch die allein er selbst zu handeln ver-

---

[11]) Streng genommen kann man hier deshalb überhaupt nicht von einer Haftbarmachung des Revisionsverbandes, sondern nur von einer Haftung der übrigen Verbandsvereine sprechen.

[12]) Das Eigentümliche besteht in diesem Falle darin, daß der Berechtigte bei der Erfüllung der ihm gebührenden Leistung mitwirkt. Je nach dem Maße dieser Mitwirkung kann deshalb seinem Schadensersatzanspruche ein Einwand aus § 254 BGB. entgegenstehen.

[13]) vgl. oben S. 29—31.

[14]) Die persönliche Haftung des Revisors selbst auf Grund des Bestellungsvertrages wird dadurch nicht berührt.

[15]) vgl. oben S. 48.

möchte[16]); daher können auch die Vorschriften über die Haftung der juristischen Person des Vereins für eigenes vertretbares Verhalten keine Anwendung finden. § 31 BGB. kann also nicht analog für nicht rechtsfähige Vereine herangezogen werden. In diesem Sinne hat sich auch die überwältigende Mehrheit der Autoren ausgesprochen.[17])

Die Vorschriften über die Haftung für fremdes vertretbares Verhalten aus § 831 BGB., der an sich auf nicht rechtsfähige Vereine anzuwenden ist[18]), ermöglichen hier ebenfalls keine Haftbarmachung des Revisionsverbandes gegenüber einer durch Mängel der Revision geschädigten Mitgliedsgenossenschaft, und zwar ist eine Anwendung des § 831 hier aus ähnlichen Gründen wie oben abzulehnen. Die Bestellung des Revisors wie auch des Vorstandes, der hier nicht Organ, sondern Erfüllungsgehilfe des Revisionsverbandes ist, erfolgt durch die Gesamtheit aller Mitgliedsgenossenschaften. An dem Bestellungsakte ist also die geschädigte Genossenschaft in gleicher Weise beteiligt wie alle übrigen Verbandsvereine. Sie ist daher Mitbesteller, nicht ein dem Besteller gegenüberstehender Dritter, was für die Anwendung des § 831 Voraussetzung wäre.

---

[16]) vgl. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 19.

[17]) vgl. z. B. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 19; Crome Bd. 1 S. 262, 263 § 55, 4; Eck S. 85; v. Staudinger, BGB. Bd. 1 S. 169 Anm. 12 zu § 31, S. 209 Anm. 6 zu § 54; Planck Bd. 1 S. 128 Anm. 3h zu § 54; Fuld S. 160; Fischer u. Henle S. 28 Anm. 3 zu § 54 — gegen Hachenburg S. 487 und Dernburg Bd. 1 S. 246 § 79 V.

[18]) vgl. z. B. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 19; Planck Bd. 1 S. 128 Anm. 3h zu § 54; Eck S. 85; v. Staudinger, BGB. Bd. 1 S. 209 Anm. 6 zu § 54.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.